



Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Errichtung und Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA)
in 15936 Dahme/Mark“

Cottbus, 16. September 2024

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 50.049.00/21/1.6.2V/T12



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

- mit PZU -

wpd Windpark Buckow GmbH & Co. KG
Herr Dr. Gernot Blanke
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Bearb.: Frau Melanie Theinert
Gesch-Z.: LFU-T12-
3421/2621+6#222345/2024
Hausruf: +49 355 4991-1417
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Melanie.Theinert@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 16.09.2024

**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigungsbescheid Nr. 50.049.00/21/1.6.2V/T12**

Antrag der wpd Windpark Buckow GmbH & Co. KG (vormals: wpd Windpark Nr. 414 GmbH & Co. KG) vom 16.08.2021 (Posteingang: 12.10.2021), zuletzt ergänzt am 19.02.2024, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA) in 15936 Dahme/Mark

Sehr geehrter Herr Dr. Blanke,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma wpd Windpark Buckow GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen wird die

Genehmigung

erteilt, 8 Windkraftanlagen des Typs Nordex N163- 5,7 MW STE sowie zwei unterirdische Löschwassertanks auf den Grundstücken

in 15936 Dahme/Mark,
Gemarkung Buckow,
Flur 3, Flurstücke 6, 13, 38/1, 38/4, 48/2, 59/2, 58/6, 62, 74 und 80
sowie

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1419

Fax: +49 033201 442-662

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Gemarkung Petkus,
Flur 6, Flurstück 5

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 S. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von 60 Abweichungen gemäß § 67 BbgBO i.V.m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
 - die denkmalrechtliche Erlaubnis zur Veränderung von ortsfesten Bodendenkmälern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG
3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt

██████████ €

festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von ██████████ € ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

██████████ €.

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das folgende Kassenzeichen an:

Kassenzeichen: 2410500067389/221

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 15936 Dahme/Mark 8 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Nordex N163- 5,7 MW STE zu errichten und zu betreiben. Des Weiteren beabsichtigt sie, zwei unterirdische Löschwassertanks zu errichten.

Die WKA haben folgende technische Parameter:

Typ: Nordex N163 - 5,7 MW STE
 Nabenhöhe: 164 m
 Rotordurchmesser: 163 m
 Leistung: 5,7 MW
 Eiserkennung: Nordex – Standard-Sensorik (Leistungskurven- und Schwingungssensorik)
 mittl. Schallleistungspegel L_{WA} : Mode 0: 107,2 dB(A) lt. Herstellerangabe

Standorte der WKA

| Nr. | Bezugssystem WGS 84 | | UTM, Lagesystem ETRS89, Zone 33 | | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----|------------------------|--------------|---------------------------------------|------------------------|-----------|------|---------------|
| | Breite N | Länge E | Rechtswert (Ostwert) | Hochwert (Nordwert) | | | |
| 1 | 51°58'18.06" | 13°22'37.83" | 33388525 | 5759132 | Buckow | 3 | 58/6 und 59/2 |
| 2 | 51°58'08.59" | 13°22'57.67" | 33388897 | 5758831 | Buckow | 3 | 62 |
| 3 | 51°57'59.81" | 13°22'40.38" | 33388561 | 5758567 | Buckow | 3 | 48/2 |
| 4 | 51°57'51.59" | 13°22'57.28" | 33388878 | 5758306 | Buckow | 3 | 6 |
| 5 | 51°57'44.70" | 13°23'14.30" | 33389198 | 5758086 | Buckow | 3 | 80 |
| 6 | 51°57'31.59" | 13°23'11.94" | 33389144 | 5757682 | Buckow | 3 | 13 |
| 7 | 51°57'38.40" | 13°22'53.57" | 33388798 | 5757900 | Buckow | 3 | 38/1 |
| 8 | 51°57'27.74" | 13°22'38.70" | 33388507 | 5757577 | Buckow | 3 | 74 |

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

2 Aktenordner, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2 Diese Genehmigung erlischt jeweils für jede einzelne der genehmigten WKA, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.

1.3 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens eine Woche vorher den Überwachungsbehörden:

- dem Referat T 25 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Wünsdorf) des LfU
- dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Regionalbereich Süd
- der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens VII-597-21-BIA

schriftlich mitzuteilen.

Abweichend hiervon ist der Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) der Baubeginn 6 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (siehe NB IV.9.2 und IV.9.2.2).

1.4 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen ist 14 Tage vorher den Überwachungsbehörden:

- dem Referat T 25 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Wünsdorf) des LfU
- dem LAVG, Regionalbereich Süd
- der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming

- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens VII-597-21-BIA

schriftlich anzuzeigen.

1.5 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das Referat T 25 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurden. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung IV.1.4 dieses Bescheides durch das Referat T 25 festgelegt.

2. Immissionsschutz

2.1 Nach Erreichen eines stabilen Anlagenbetriebes, spätestens jedoch 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 26 BImSchG i.V. mit § 29 b) BImSchG zugelassenen Messstelle die Einhaltung des festgesetzten Emissionswertes $L_{e,max}$ von 108,9 dB(A) für den Nachtzeitraum messtechnisch nachzuweisen.

Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der Windkraftanlagen die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind entsprechend der TA Lärm bzw. in Anlehnung an den WKA-Geräuschemissionserlass zu ermitteln und auszuweisen.

2.2 Für die Messungen nach NB IV.2.1 ist durch die beauftragte Messstelle ein Messplan mit dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T 25 abzustimmen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht in Anlehnung an die Vorschriften der TA Lärm anzufertigen.

Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

Der Messbericht ist einfach in Papierform und einfach digital, vorzugsweise im pdf.-Format dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T 25 zu übergeben.

2.3 Auf Messungen nach NB IV.2.1 kann, in der Regel auf Antrag, verzichtet werden, sofern vor Durchführung dieser Messung ein zusammenfassender Bericht über eine Mehrfachvermessung für den genehmigten Anlagentyp und den Betriebsmodus vorhanden ist und dieser die Einhaltung des in der Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schalleistungspegels nachweist.

Der Bericht über die Mehrfachvermessung ist dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T 25 innerhalb der Jahresfrist vorzulegen.

- 2.4 Bis zur Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung, der die Einhaltung des in der Prognose maximalen Schalleistungspegels für den Betriebsmodus Mode 0 nachweist, ist ein Nachtbetrieb der Windkraftanlagen unzulässig. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Sofern der Nachweis an einer anderen Anlage erfolgt, sind mögliche Auswirkungen der Serienstreuung und Messunsicherheit zu Lasten der Antragstellerin zu berücksichtigen.
- 2.5 Die von den genehmigten WKA verursachten Schattenschlagzeiten dürfen an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurfleitlinie des Landes Brandenburg führen. Es gilt eine astronomisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag bzw. eine meteorologisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag.
- 2.6 Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurfleitlinie muss entsprechend den Antragsunterlagen durch ein Schattenwurfmodul gewährleistet werden. Das Schattenwurfmodul ist entsprechend der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose so zu konfigurieren, dass es beim Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WKA unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den Immissionsorten:

IO 2 - Liepe Nr. 1,
IO 3 - Liepe Nr. 2,
IO 4 - Liepe Nr. 3,
IO 5 - Liepe Nr. 4a,
IO 6 - Liepe Nr. 4,
IO 7 - Liepe Nr. 5,
IO 8 - Liepe Nr. 6,
IO 9 - Liepe Nr. 7 und
IO 10 - Liepe Nr. 8

zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer nach NB IV.2.5 kommen kann.

- 2.7 Durch die Antragstellerin ist nachzuweisen, dass die Windkraftanlagen mit einem entsprechenden Schattenabschaltmodul ausgerüstet wurden. Dazu ist dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T 25 eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 2.8 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer sowie die Abschaltzeiten müssen vom Schattenwurfmodul aufgezeichnet und für mindestens 1 Jahr

dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen sind dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T 25 auf Verlangen vorzulegen.

- 2.9 Der Einbaunachweis des Eiserkennungssystems „Standard-Sensorik“ ist dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T 25 vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- 2.10 Anlagenabschaltungen durch Eisansatz sind für mindestens 1 Jahr zu dokumentieren. Die Nachweise sind dem Landesamt für Umwelt, Referat T 25 auf Verlangen vorzulegen.
- 2.11 An den Wegen sind Warnschilder im angemessenen Abstand zu den WKA aufzustellen, die vor der Eisabwurfgefahr bei entsprechender Witterung warnen.

3. **Baurecht**

- 3.1 Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] € durch eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB gemäß § 72 Absatz 2 BbgBO zu erbringen.
- 3.2 Bei der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windkraftanlagen sind die Festlegungen des Gutachtens zur Standorteignung Bericht 17-SE-2021-171 vom 08.07.2021 einzuhalten und vollständig umzusetzen.

4. **Brandschutz**

- 4.1 Der geprüfte Brandschutznachweis Brandschutzkonzept BV-Nr. 2331-10/21 der Nachweiserstellerin Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 12.07.2021 ist mit dem Prüfbericht Nr.: 9355-21-PI-3045-P1 vom Prüfenieur für Brandschutz Dr.-Ing. Jens Upmeyer vom 29.11.2021 vollinhaltlich Bestandteil der Bauvorlagen und bei Ausführung des Bauvorhabens umzusetzen und einzuhalten (§ 66 Absatz 3 BbgBO).

5. **Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

- 5.1 Vor Errichtung der Baustelle ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd der Nachweis der Einhaltung der Forderungen der Baustellenverordnung zu erbringen (§ 1 Baustellenverordnung).

- 5.2 Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 der Baustellenverordnung) ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd auf Anforderung, z. B. im Rahmen der Endabnahme, vorzulegen.
- 5.3 Für die überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzugsanlagen) sind die Nachweise der notwendigen Prüfungen (z. B. Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle) bei der Endabnahme vorzulegen (§§ 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung).
- 5.4 In den Windkraftanlagen müssen, bei Anwesenheit von Personen in höher gelegenen Anlagenteilen, geeignete Rettungs- und Abseilgeräte bereitgehalten werden (§ 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung i. V. m. DGUV I 203-007 – bisher BGI 657).

6. **Gewässerschutz**

- 6.1 Der Betreiber hat gemäß § 45 Abs. 1 Ziffer 5 AwSV mit dem Errichten, Instandsetzen, Innenreinigen und Stilllegen der Verwendungsanlagen einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen, sofern er nicht selbst die Anforderungen an einen Fachbetrieb erfüllt. Der Fachbetriebsnachweis ist der Unteren Wasserbehörde vor der Errichtung der Verwendungsanlagen auf Verlangen vorzulegen.
Bei Errichtung und Montage der Anlagen muss der Errichter oder der von ihm beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters während der Arbeiten auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nach den bautechnischen Unterlagen zu sorgen und diese mittels Errichterbescheinigungen zu dokumentieren.
- 6.2 Für die Errichtung der Anlagen sind die entsprechenden wasserrechtlichen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 15 AwSV i. V. m. Arbeitsblatt DWA-A 779 "Allgemeine Technische Regelungen" zu beachten und einzuhalten (Ausgabe April 2006, Entwurf Fassung 13.12.2018). Es dürfen für alle Anlagenteile wie z.B. Lagerbehälter, Befüllrichtungen, Rohrleitungen und Manipulationsflächen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. Ebenso müssen geprüfte Standsicherheitsnachweise für die Trägerkonstruktion der Anlagen vor Beginn der Errichtung vorliegen.

- 6.2.1 Falls zutreffend, sind für die Erstellung von Manipulationsflächen (z.B. Befüllung Lagerbehälter) oder Abfüllflächen einschließlich deren Fugen und Fugenstöße die entsprechenden wasserrechtlichen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 15 AwSV i. V. m. Arbeitsblatt DWA-A 786 "Ausführung von Dichtflächen" (Ausgabe Oktober 2020) zu beachten und einzuhalten.
- 6.2.2 Für die Ausführung der zu den Anlagen gehörenden Rohrleitungen sind die entsprechenden wasserrechtlichen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 15 AwSV i. V. m. Arbeitsblatt DWA-A 780-1 "Oberirdische Rohrleitungen – Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen" (Ausgabe Mai 2018) zu beachten und einzuhalten.
- 6.2.3 Gemäß § 17 Abs. 2 AwSV müssen Anlagen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- 6.3 Während der Errichtung bzw. der Bauphase/n ist die Verschmutzung des Bodens und des zeitweiligen Oberflächenwassers mit wassergefährdenden Stoffen durch den Gebrauch der Baumaschinen auszuschließen. Die zeitweilige Aufbewahrung wassergefährdender Stoffe (u.a. Öle, Farben, Lösungsmittel, Treibstoffe) auf der Baustelle hat geschützt vor dem Zugriff unbefugter Personen in dafür geeigneten Behältnissen zu erfolgen.
- 6.4 Der Betreiber/die Betreiberin hat entsprechend den Vorgaben des § 43 Abs. 1 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweiligen Anlagen enthalten sind. Die Anlagendokumentation sollte i. V. m. dem Entwurf des Arbeitsblattes DWA-A 779 "Allgemeine Technische Regelungen" in der Fassung vom 13.12.2018, hier insbesondere Punkt 10.3 erfolgen. Hierzu zählen hinreichend genaue Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung von Anlagen und deren Anlagenteilen, von Flächen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Standsicherheit und ggf. zur Löschwasserrückhaltung. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 6.5 Bei den WKA ist an einer gut wahrnehmbaren Stelle dauerhaft eine Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung des Betreibers erfolgen kann (§ 44 Abs. 4 AwSV).
- 6.6 Ergibt die Kontrolle des technischen bzw. baulichen Zustands von Anlagenteilen einen Verdacht auf Undichtheiten, hat der Betreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten von wasserge-

fährdenden Stoffen zu verhindern. Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe austreten können, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV).

- 6.7 Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten (§ 24 Abs. 2 AwSV).
- 6.8 Den Bediensteten der Unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Verwendungsanlagen und zugehörigen Peripheriebereichen sowie die behördliche Überprüfung zu gestatten (§ 101 WHG).
- 6.9 Die Stilllegung der Verwendungsanlagen muss nicht von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV geprüft werden. Die beabsichtigte Stilllegung vorgenannter Anlagen ist der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- 6.10.1 Gemäß § 37 Abs. 1 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil der ober- und unterliegenden Flurstücke verändert werden.
Demnach ist im Zuge der Planung und Bauausführung im Bereich der Abflussbahnen die Geländemorphologie in der vorgefundenen Form und Höhe beizubehalten bzw. wiederherzustellen.
- 6.10.2 An den Standorten der WEA 1,5 und 6 sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anlagen vor den Schmelzwasserabflüssen vorzusehen. Die Geländeänderungen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

7. **Naturschutz und Landschaftspflege**

- 7.1 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 21.09. bis 20.02. zulässig. Eine Durchführung der Arbeiten im Zeitraum vom 21.02. bis 31.08. ist jedoch möglich, sofern Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, ohne Unter-

brechung fortgesetzt werden und in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

- 7.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind abweichend von NB IV.7.1 an der WEA 1 ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. bis 14.01. zulässig.
- 7.3 Baumaßnahmen an einer Anlage bzw. an Zuwegungen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
- a) Die Vergrämuungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (hier: 21.2.) bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
 - b) Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Der Abstand zwischen den Flutterbandreihen darf maximal 5 m betragen. Baubereiche, die mehr als 20 m an der breitesten Stelle erreichen, sind entsprechend mit zusätzlichen Flutterbandreihen abzusperren.
 - c) Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.
- 7.4 Die Beseitigung von Gehölzen sowie Schnittmaßnahmen sind außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. (Zeitraum mit Brutgeschehen einschließlich Aufzucht bei Vögeln und Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse) durchzuführen.
- 7.5 Die Maßnahme V2 zur Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Arten vor Baubeginn ist laut LBP umzusetzen. Bei Artenfunden ist das weitere Vorgehen mit dem LfU Referat N1 abzustimmen und über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 7.6 Die Vermeidungsmaßnahme V4 zur Installation von Reptilienschutzzäunen ist entsprechend LBP mit folgenden Anpassungen umzusetzen:
Sollten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung aktuell weitere potenzielle Habitatflächen identifiziert werden, so sind diese ebenfalls abzuführen. Die Zäune sind im Turnus von maximal 7 Tagen auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse, z. B. Schäden und eingeleitete bzw.

durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten des Vorhabens sind die durch den Reptilienschutzzaun in Anspruch genommenen Flächen in Verantwortung und auf Kosten des Antragstellers wieder in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen.

- 7.7 Die WEA 3 ist im Zeitraum vom 11.04. bis 31.05. und vom 01.07. bis 15.10. eines Jahres sowie die WEA 1, 2 und 4 bis 8 sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 Meter / Sek
 - bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h
- 7.8 Dazu ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.
- 7.9 Die Maßnahme M1b (Anlage Trockenrasen) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt Nr. M1 in der Gemarkung Schlenzer, Flur 4, Flurstücke 69, 70 sowie 131 (Teilflächen) umzusetzen:
- Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland (Sandtrockenrasen) auf einer Fläche von 15.495 m^2
- 7.10 Die Maßnahme M2 (Extensivierung von Intensivgrünland und Gehölzpflanzung bei Kemnitz) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt Nr. M2 in der Gemarkung Kemnitz, Flur 2, Flurstück 129 (Teilfläche) umzusetzen:
- Umwandlung von Intensivgrünland in extensiv genutztes Grünland im Umfang von ca. 79.500 m^2
 - Anpflanzung von 1.000 m^2 Laubgebüsch und 8 Einzelbäumen
 - dauerhaft extensive Nutzung als Wiese mit Laubgebüsch frischer Standorte und Baumreihe; Ausfälle ab 10 % sind spätestens innerhalb eines Jahres nachzupflanzen.

- 7.11 Für die Gehölzpflanzungen sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:
- a. Fertigstellungspflege nach DIN 18916: Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung,
 - b. Entwicklungspflege nach DIN 18919: Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre
- 7.12 Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 02.09.2019 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, das aus dem – dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden – artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.
- 7.13 Alle Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Baubeginn der Windkraftanlagen umzusetzen.
- 7.14 Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind folgende Berichte dem Referat N 1 zur Prüfung vorzulegen:
- a) Sofern nach NB IV.7.1 und NB IV.7.3 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
 - b) Die Aufstellung der Flatterbänder nach NB IV.7.3 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens nach Errichtung der WKA vorzulegen.
 - c) Die Errichtung der Reptilien-Schutzzäune nach NB IV.7.6 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens nach Errichtung der WKA vorzulegen.
 - d) Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung / Fachunternehmererklärung) ist bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
 - e) Die Fledermausabschaltzeiten sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Genehmigungsverfahren) bis 15. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) vorzulegen:

Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern Niederschlagabhängig abgeschaltet wird)

Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung). Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- f) Die Umsetzung der Maßnahmen M1b und M2 (Extensivierung Grünland) ist bis zum 31.12. des 1. Umsetzungsjahres sowie danach jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum gleichen Termin nachzuweisen.
- g) Die Umsetzung der Maßnahmen M2 (Baum- und Gehölzpflanzung) ist durch Vorlage von Berichten nach erfolgter Fertigstellungspflege und nach erfolgter Entwicklungspflege jeweils zum 31.12. des Jahres nachzuweisen. Die Lieferscheine mit Angaben zu Stückzahl, Alter und Baumschulqualität der gelieferten Gehölze sind mit dem Bericht zur Fertigstellungspflege vorzulegen.

7.15 Nach erfolgter Eintragung der dinglichen Sicherung der naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen ins Grundbuch ist dem LfU Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Genehmigung zu erbringen.

7.16 Die Ersatzzahlung wird für die
WEA 01 in Höhe von 78.560 €
WEA 02 in Höhe von 76.596 €
WEA 03 in Höhe von 73.650 €
WEA 04 in Höhe von 73.405 €
WEA 05 in Höhe von 74.141 €
WEA 06 in Höhe von 72.422 €
WEA 07 in Höhe von 70.459 €
WEA 08 in Höhe von 66.776 €

festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsemailadresse: EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 7.17 Die Ersatzzahlung ist für jede WKA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.
- 7.18 Der Baubeginn (hier: Beginn des Eingriffs) und die Inbetriebnahme sind spätestens 10 Tage vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme beim Referat N1 anzuzeigen.

8. Forstrecht

- 8.1 In den Waldrand in den Gemarkungen
Petkus, Flur 6, Flurstück 4,
Buckow, Flur 3, Flurstücke 58/1 und 59/1,
darf im Zuge des geplanten Ausbaus der Zuwegungen und Wenderadien nicht eingegriffen werden.

Die geplante Feuerwehruwegung in der Gemarkung Buckow, Flur 1, Flurstück 160 ist so auszuführen, dass nur Bäume gefällt werden, welche durch ihre Schrägstellung mit dem Baumstamm in das Lichtraumprofil des Weges hineinragen. Ansonsten ist das Lichtraumprofil aufzuasten. Das Lichtraumprofil ist dabei bis 5 m breit und bis 4 m hoch.

9. Luftverkehrsrecht

- 9.1 Die Windkraftanlagen des Anlagentyps NORDEX N163-5.7MW dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)
- 1 - N 51 ° 58 ' 18.06 " zu E 13 ° 22 ' 37.83 " eine Höhe von 245,50 mGND / 376,50 mNN
 - 2 - N 51 ° 58 ' 08.59 " zu E 13 ° 22 ' 57.67 " eine Höhe von 245,50 mGND / 370,50 mNN
 - 3 - N 51 ° 57 ' 59.81 " zu E 13 ° 22 ' 40.38 " eine Höhe von 245,50 mGND / 379,50 mNN
 - 4 - N 51 ° 57 ' 51.59 " zu E 13 ° 22 ' 57.28 " eine Höhe von 245,50 mGND / 376,50 mNN
 - 5 - N 51 ° 57 ' 44.70 " zu E 13 ° 23 ' 14.30 " eine Höhe von 245,50 mGND / 367,50 mNN
 - 6 - N 51 ° 57 ' 31.59 " zu E 13 ° 23 ' 11.94 " eine Höhe von 245,50 mGND / 368,50 mNN
 - 7 - N 51 ° 57 ' 38.40 " zu E 13 ° 22 ' 53.57 " eine Höhe von 245,50 mGND / 377,50 mNN

8 - N 51 ° 57 ' 27.74 " zu E 13 ° 22 ' 38.70 " eine Höhe von 245,50 mGND
/ 379,50 mNN

nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV.9.2 S. 2).

- 9.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse mit Übermittlung der auf beigefügtem Datenblatt (Anlage 1) benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung der Fundamentlegung zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 9.2.2 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 9.2.3 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 9.2.4 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.3 An jeder Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.
- 9.3.1 Tageskennzeichnung
- 9.3.1.1 Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot]], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses [Wald]) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

9.3.2 Nachtkennzeichnung

9.3.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 168 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

9.3.2.2 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach – ggf. auf Aufständern – zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

9.3.2.3 Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

9.3.2.4 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß NB IV.9. 5.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES, auf dem Maschinenhausdach (lt. NB IV.9.3.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

9.3.2.5 Es ist eine Befuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 84 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeu-erungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

9.4 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) schriftlich nachzuweisen.

9.5 Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind grundsätzlich durch Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, zu regeln. Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.

9.5.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gemäß Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung – BNK – an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gemäß Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gemäß Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüftervalle.

9.6 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

9.7 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

- 9.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).
Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.
- 9.9 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot oder Feuer W, rot ES, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.
Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.
- 9.10 Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke entsprechend Pkt. 3.7 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH bei Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:
- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
 - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1.500 m betragen).
 - Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 9.11 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.12 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 9.13 Havariefälle und andere Störungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 00784LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 9.14 Alle geplanten Änderungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrsicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

10. **Denkmalschutz**

- 10.1 Die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde ist durch den Erlaubnisnehmer im öffentlichen Interesse zu gewährleisten. Die archäologischen Untersuchungen haben nur durch Fachpersonal zu erfolgen. Aus Gründen des Bodendenkmalschutzes und der -dokumentation ist für die Erdarbeiten ein Bagger mit zahnloser Böschungsschaufel einzusetzen.
- 10.2 Bevor Eingriffe in das ortsfeste Bodendenkmal erfolgen, ist durch die beauftragte Ausgrabungsfirma den Denkmalbehörden ein Grabungskonzept zur Genehmigung vorzulegen.
- 10.3 Der Beginn der Maßnahmen ist 2 Wochen im Voraus der Unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Der Abschluss der Grabungen ist spätestens 1 Woche nach Beendigung anzuzeigen.
- 10.4 Es ist eine Grabungsdokumentation entsprechend der Richtlinie des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums zu erstellen.
- 10.5 Ein Grabungsbericht ist jeweils für den Vorhabenträger, die Untere Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde einzureichen.

10.6 Der Grabungsleiter bestimmt vor Ort im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde Art und Umfang der jeweils vorzunehmenden archäologischen Maßnahmen.

Folgende fachliche Anforderungen an die archäologische Dokumentation sollen zur Einholung von Angeboten von archäologischen Fachfirmen dienen:

- a) Im Zuge der archäologischen Dokumentation sind alle Erdarbeiten für den Löschwassertank zu dokumentieren. Nach dem Abtrag des Oberbodens um ca. 10-15 cm unter der heutigen Geländeoberkante ist im Areal des Tanks ein archäologisches Planum anzulegen. Treten dort archäologische Befunde wie z. B. Brunnen, Vorratsgruben, Pfostengruben, Bestattungen auf, sind sie fotografisch, zeichnerisch und vermessungstechnisch zu erfassen. Anschließend sind diese Befunde bis auf die vorgesehene Bauendtiefe auszugraben. Aus den Erdprofilen und dem Aushub ist Fundmaterial für eine sichere Datierung der aufgeschlossenen Befunde und Schichten zu bergen. Beim Erdabtrag hat der Erdabtrag schichtenweise zu erfolgen. Zur Auffindung von Metallobjekten ist permanent ein Metalldetektor einzusetzen.
- b) Für die archäologische Dokumentation sind 2 Archäologen (1 Wissenschaftler, 1 Grabungshelfer) notwendig. Vor Ausgrabungsbeginn hat der Grabungsleiter im Archiv des BLDAM Einblick in die Unterlagen zu den Bodendenkmalen zu nehmen.
- c) Entsprechend der Befundlage sind ausreichend Profile und Plana zu dokumentieren (M 1:20 bzw. für evtl. Details 1:10), damit eine Zuordnung der Schicht- und Einzelbefunde sowie der Funde möglich ist, d.h. durchaus auch ausschnittsweise. Die Fotodokumentation ist digital anzufertigen.
- d) Beim Auftreten besonderer Befunde und Funde sind die Untere Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde unverzüglich zu informieren. Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet sodann über das weitere Vorgehen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 15936 Dahme/Mark, Landkreis Teltow-Fläming, 8 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. Des Weiteren beabsichtigt sie, zwei unterirdische Löschwassertanks zu errichten.

Am 12.10.2021 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU ein.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Während der Vervollständigung der Antragsunterlagen änderte die Antragstellerin den Antragsgegenstand durch die Verschiebung des unterirdischen Löschwassertanks Nord.

Die Antragstellerin beantragte die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Durchführung der UVP erfolgte (federführend) durch das Referat T12.

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit waren den Antragsunterlagen die zusätzlichen Angaben gemäß § 4e der 9. BImSchV beigefügt.

Mit Nachricht vom 18.10.2021 wurden die Regionale Planungsgemeinschaft Haveland-Fläming und die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg gemäß Punkt 5.a. des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 01. August 2019 beteiligt.

Mit Nachricht vom 14.12.2021 wurde die Antragstellerin zur Ergänzung der eingereichten Antragsunterlagen bis zum 13.01.2022 aufgefordert. Die Prüfung des vorgelegten Antrages mit den beigefügten und letztmalig am 19.02.2024 ergänzten Unterlagen ergab, dass dieser den Anforderungen der 9. BImSchV entsprechen.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 01.12.2021 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 31.12.2021 aufgefordert:

- Amt Dahme/Mark
- Landkreis Teltow-Fläming
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG); Regionalbereich Süd
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- LfU Referate
- * T 25 – Technischer Umweltschutz Überwachung Wünsdorf
- * N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Durch das LfU Referat N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren wurden mit Nachricht vom 10.12.2021, durch den Landesbetrieb Forst mit Nachricht vom 15.12.2021, durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming mit Nachricht vom 06.01.2022, durch das LfU Referat T 25 – Überwachung Wünsdorf mit Nachricht vom 14.01.2022, durch den Landesbetrieb Forst mit Nach-

richt vom 17.01.2022 und erneut durch das LfU Referat N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren mit Nachricht vom 31.01.2022 Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt.

Mit Schreiben vom 16.05.2022 (Posteingang 18.05.2022) änderte die Antragstellerin den Antragsgegenstand durch Verschiebung des unterirdischen Löschwassertanks Nord.

Die Prüfung des vorgelegten Antrages mit den beigefügten und letztmalig am 19.02.2024 ergänzten Unterlagen ergab, dass diese den Anforderungen der 9. BImSchV entsprechen.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 31.05.2022 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 30.06.2022 aufgefordert:

- Amt Dahme/Mark
- Landkreis Teltow-Fläming
- LfU Referate N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Außerdem wurden folgende beteiligte Behörden mit Nachricht vom 01.06.2022 informiert und um Rückmeldung gebeten, ob die Verschiebung Auswirkung auf die bereits abgegebene Stellungnahme hat:

- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG); Regionalbereich Süd
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Mit Nachricht vom 05.12.2022 wurde die Regionale Planungsgemeinschaft Havel-land-Fläming und die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit Bitte um Stellungnahme bis zum 04.01.2023 beteiligt.

Mit Schreiben vom 31.08.2022 wurde die Stadt Baruth/Mark als Nachbargemeinde beteiligt und um Stellungnahme bis zum 30.09.2022 aufgefordert.

Durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wurden mit Nachricht vom 09.08.2023 Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt. Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 19.02.2024 ergänzt. Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 02.05.2024 ein.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 15.02.2023 im Amtsblatt für Brandenburg, im Internet und in den Zeitungen Lausitzer Rundschau Ausgabe Luckau und Märkische Allgemeine Zeitung Ausgabe Zossener Rundschau. Der Antrag und die

zugehörigen Unterlagen einschließlich der Kurzbeschreibung lagen zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 22.02.2023 bis einschließlich 21.03.2023 in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd (Referat T12) des LfU und im Bauamt der Amtsverwaltung Dahme/Mark sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Baruth/Mark während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Einwendungsfrist vom 22.02.2023 bis einschließlich 21.04.2023 wurden keine Einwendungen (frist- und formgerecht) gegen das Vorhaben erhoben.

Mit Nachricht vom 20.06.2023 informierte die Antragstellerin das LfU über die Teilung eines, vom Vorhaben betroffenen, Flurstücks.

Daraufhin wurden die Antragsunterlagen entsprechend angepasst.

Eine erneute Bekanntmachung und Auslegung war nicht erforderlich, da sich durch eine Flurstücksteilung weder neue Auswirkungen und Betroffenheiten ergeben, noch vorhandene Auswirkungen und Betroffenheiten verstärken.

Mit Nachricht vom 07.08.2023 wurden folgende beteiligte Behörden über die Flurstücksteilung informiert und um Rückmeldung gebeten, ob dies Auswirkung auf die bereits abgegebene Stellungnahme hat:

- Amt Dahme/Mark
- Landkreis Teltow-Fläming
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG); Regionalbereich Süd
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- LfU Referate
- * T 25 – Technischer Umweltschutz Überwachung Wünsdorf
- * N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuzuordnen.

Sie bedarf als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Auf dieses wurden die hier maßgeblichen Aufgaben und Befugnisse des vorherigen Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz mit Wirkung vom 27.01.2016 übergeleitet (Gesetz zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften).

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen / Grundlagen.

Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.2 (A) Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Die Antragstellerin hat freiwillig die Durchführung einer UVP beantragt.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

2.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter nach § 24, 25 UVPG i. V. m. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Verfahrensschritte ergeben sich aus der 9. BImSchV.

Das Prüfverfahren umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere,

Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 1a der 9. BImSchV).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und der begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV.

Gemäß § 20 Abs. 1a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) erarbeitet die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU als federführende Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter:
 - Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
 - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
 - Boden, Wasser, Fläche,
 - Luft, Klima,
 - Landschaft,
 - kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowieeinschließlich der Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern,
2. der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in o. g. Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen vorhandener immissionsschutzrelevanter Anlagen und parallel geplanter Vorhaben (mit relevanter Planungsreife) berücksichtigt.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen (insbesondere des UVP-Berichts), der behördlichen Stellungnahmen nach § 11 der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Antragsgegenstand sind acht WKA des Typs Nordex N163 – 5,7 MW mit einer Gesamthöhe von 234,7 m sowie zwei unterirdische Löschwasserstellen.

Die beantragten WKA erweitern eine vorhandene Windfarm. Eine Windfarm gemäß § 2 Abs. 5 UVPG sind drei oder mehr WKA, deren Einwirkungsbereich sich über-

schneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang der bestehenden 40 WKA, 9 WKA vor Inbetriebnahme und der acht beantragten WKA wird hier angenommen, da sich die Vorhabenfläche in einem Gebiet befindet, welches als Windeignungsgebiet Nr. 31 „Petkus-Wahlsdorf“ im Regionalplan „Havelland-Fläming 3.0 im Entwurf (2021) ausgewiesen wurde und daher den Charakter einer Konzentrationszone für WKA aufweist. Gemeinsame Einwirkungsbereiche der WKA ergeben sich u. a. durch die Auswirkungen aufgrund der Höhe der Anlagen auf ein weites Umfeld im Landschaftsbild und die Auswirkungen durch Lärmbelastigung der WKA auf die umliegenden Ortschaften. Die genehmigten und die beantragten WKA bilden daher eine Windfarm.

Die bestehende Windfarm liegt nordwestlich des Ortsteil Buckow der Stadt Dahme/Mark im Landkreis Teltow-Fläming. Die Windfarm wird durch die beantragten WKA in östlicher Richtung erweitert. Die bauliche Erschließung der geplanten acht WKA soll aus Richtung Norden in südliche Richtung erfolgen. Die Erreichbarkeit über eine dauerhafte Zuwegung wird primär von Süd nach Nord aus der Ortschaft Buckow sichergestellt. Daneben ist noch eine sekundäre dauerhafte Zuwegung von Nord nach Süd vorgesehen. Die Erschließung der WKA in der Bauphase ist nicht antragsgegenständlich.

Die Windfarm liegt in der Naturräumlichen Großregion „Ostdeutsches Platten- und Heide- und Heideland“ und weiter in der naturräumlichen Haupteinheitengruppe „Fläming“ in der Haupteinheit „Östliche Fläminghochfläche“. Die Standorte der beantragten WKA befinden sich auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Im weiteren Umfeld befinden sich die Orte Petkus im Norden sowie Liepe und Buckow im Süden. Größere Waldflächen befinden sich östlich und westlich der Anlagen. Die Waldbereiche bestehen überwiegend aus Nadelwäldern (Kiefer). Darüber hinaus gliedern Siedlungen, Feldgehölze sowie Baumreihen und Hecken die Landschaft. Dominierend wirken die bestehenden WKA in der Landschaft. Zu nennen sind außerdem Infrastruktureinrichtungen und technische Elemente, wie z.B. die Bundesstraße B 115, das Umspannwerk westlich und der Funkturm südlich von Petkus. Insgesamt ist der Raum durch die Infrastruktureinrichtungen, die bestehenden WKA sowie die landwirtschaftliche Bodennutzung eine technisch geprägte, moderne und strukturreiche Kulturlandschaft.

Die nördlich der Anlagen befindlichen Schutzgebiete „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ (LSG) und „Heidehof-Golmberg“ (NSG) weisen auf die Bedeutung für eine landschaftsgebundene Erholungsnutzung hin. In der weiteren Umgebung befinden sich außerdem das SPA-Gebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog-Ost und West“ und das FFH-Gebiet „Heidehof-Golmberg“.

Kurzfassung der Wirkfaktoren auf die Umwelt

Folgende potenzielle (baubedingte und betriebs- bzw. anlagebedingte) und wesentliche Wirkfaktoren sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu bewerten:

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Baubedingt

- zeitweilige bauzeitlich bedingte Belastung und Belästigung durch Lärm, Licht, Erschütterungen, Staub und Flächeninanspruchnahme
- Beseitigung der Vegetation und Lebensstätten von Tieren durch die Baufeldberäumung
- ein Gefährdungsrisiko durch Baustellenarbeiten und -verkehr
- Verdichtung des Bodens, Voll- und Teilversiegelung sowie zusätzliche Flächen- und Bodenbeanspruchung durch Wege und Kranstellfläche
- Risiko der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen
- potenzieller Schadstoffeintrag bei einer Havarie

anlage- und betriebsbedingt

- Flächeninanspruchnahme und Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen
- Einschränkung der Boden- und Grundwasserneubildungsfunktion durch Teil- und Vollversiegelung
- Geräuschentwicklung durch Generator (mechanisch) sowie durch die Rotorbewegung
- Schattenwurf der sich drehenden Rotoren (bei Sonnenschein)
- Kollisionsgefährdung bei Rotorbewegung für Vögel und Fledermäuse
- Vertreibungswirkung durch vertikale, sich bewegende Elemente z. B. für einige Zugvögel (Änderung der Flugrichtung), Rast- bzw. Gastvögel (Meidung des Windparks bzw. des Nahbereichs der WKA als Nahrungsfläche) oder Brutvögel (Meidung des Windparks als Brutplatz)
- visuelle Beeinträchtigung der Landschaft auf Sichtbeziehungen, durch die Höhe der Anlagen und die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung (Lichtemissionen)
- Beeinträchtigung der naturnahen Erholungsnutzung der Bevölkerung
- Unfallrisiko durch Umsturz der WKA, durch Eisabwurf und -abfall und durch Brandentstehung

Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Der geringste Siedlungsabstand zu einer WKA des Windparks beträgt mindestens 1.000 m. Die für WKA vorgeschriebenen Abstände von 1.000 m zur Wohnbebauung gemäß Brandenburgischem Windenergieanlagenabstandsgesetz (Bbg-WEAAbG) werden somit eingehalten, von einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnfunktionen ist nicht auszugehen

baubedingte Auswirkungen

Für die Dauer der Bauphase ist mit Geräuschen und Staubbelaustigungen durch die Bautätigkeit und durch den Zulieferverkehr zu rechnen. Während der Bauphase können vorübergehend auch Erschütterungen verursacht werden. Insgesamt wird von einer Gesamtbauzeit von ein- bis eineinhalb Jahren (52-77 Wochen) ausgegangen (von Beginn der Erdbauarbeiten bis zur Inbetriebnahme der WKA).

Begründete Bewertung

Belästigungen durch zusätzlichen Verkehrslärm, verkehrsbedingte Staubbelästigungen sowie Erschütterungen treten nur in der Bauphase am Anlagenstandort auf und sind daher nicht geeignet, langfristig nachteilige Auswirkungen auf die Bewohner/-innen oder Erholungssuchende zu haben.

Betriebsbedingte Auswirkungen **Auswirkungen durch Lärm/Erschütterungen**

Mit dem Betrieb einer WKA sind Schallimmissionen verbunden, die sich auf den Menschen und die menschliche Gesundheit auswirken können.

Die umliegenden kleineren Ortschaften der Windfarm (Liepe, Buckow, Petkus, Damsdorf, Merzdorf) sind bereits durch Lärm der bestehenden Windfarm beeinflusst.

Die 25 maßgeblichen Immissionsorte befinden sich in unterschiedlichen Gebietseinstufungen nach TA Lärm: von allgemeinen Wohngebieten über Mischgebiete bis hin zum Außenbereich.

Entsprechend Schallimmissionsprognose ist erkennbar, dass an einigen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit auch ohne Berücksichtigung der beantragten WKA bereits überschritten ist.

Derzeit fehlt die Typvermessung für den Betriebsmodus Mode 0. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Betrieb eines schalltechnisch nicht vermessenen Windenergieanlagentyps in der besonders schutzbedürftigen Nachtzeit die prognostizierten Schalleistungspegel einhält. In der Nachtzeit besteht daher das Risiko, dass erheblich nachteilige Auswirkungen auftreten können.

Begründete Bewertung

Geräusche/Lärm sind Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG und als solche der Nachbarschaft nur zumutbar, solange sie nicht nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Grundlage für die Beurteilung, ob die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche geschützt ist, bildet die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm). Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist grundsätzlich sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden.

An den Immissionsorten I01 bis I03, I05, I06 (O, W), I07 bis I10, I12, I13 (O), I14 bis I16, I17 (NO), I18, I20 (S) und I22 bis I25 wird der zulässige Immissionsrichtwert in

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

der Nachtzeit eingehalten, so dass die Anforderungen der Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm erfüllt werden.

An den Immissionsorten I04, I06 (S), I11, I17 (NW), I19 (O), I20 (O) und I21 (O) wird der jeweilige festgelegte Immissionsrichtwert aufgrund der Vorbelastung um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten. Die Zusatzbelastung ist somit irrelevant.

An den Immissionsorten I13 (N, W), I19 (S) und I21 (S) beträgt die Überschreitung aufgrund der Vorbelastung mehr als 1 dB(A). Diese Überschreitung ist nicht mehr als irrelevant anzusehen. Hinzukommende WKA müssen daher strengeren Kriterien gerecht werden, um als irrelevant eingestuft zu werden. Soll ein überschrittener Immissionsrichtwert (IRW) nicht weiter erhöht werden, erscheint eine Grenze für die Irrelevanz von 10 dB(A) für die gemeinsame Zusatzbelastung und 15 dB(A) für die einzelne WKA angemessen. Liegt der Beurteilungspegel ($L_{r,90}$) der einzelnen WKA nämlich 15 dB(A) unter dem IRW, so kann dies nur eine sehr geringe rechnerische Erhöhung der Gesamtbelastung verursachen. Der überschrittene IRW würde somit in der Tat nur vernachlässigbar erhöht werden. Die Zusatzbelastung durch die geplanten WKA liegt für diese Immissionsorte jeweils um mindestens 15 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert und ist somit irrelevant. Die geplanten WKA führen zu keiner relevanten Erhöhung des Gesamtbeurteilungspegels.

Auswirkungen durch Infraschall

WKA erzeugen in Abhängigkeit von der Windstärke im gesamten Frequenzbereich Geräusche, also auch tieffrequenten Schall und Infraschall. Dafür verantwortlich sind besonders die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen sowie weitere Verwirbelungen an Kanten, Spalten und Verstreibungen. Tieffrequente Geräusche sind Geräusche mit vorherrschenden Geräuschanteilen im Frequenzbereich unter 90 Hz. Infraschall wird der Bereich des Schalls unter einer Frequenz von 20 Hz genannt und gilt somit als ein Teil der tieffrequenten Geräusche.

Begründete Bewertung

Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass WKA keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Entsprechend Punkt 2 des Anhangs zum WKA-Geräuschimmissionserlass Brandenburg vom 24. Februar 2023 liegt die Infraschallerzeugung moderner WKA selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind schädliche Umwelteinwirkungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten.

Auswirkungen durch Schattenwurf

Die Drehbewegungen der Rotoren von WKA führen zu einem unregelmäßigen, sich periodisch verändernden Schattenwurf. Die geplanten WKA verursachen in Liepe Schattenwurf.

Begründete Bewertung

Die Beurteilung optischer Wirkungen von WKA auf den Menschen, wie z. B. periodischer Schattenschlag, erfolgt gemäß Leitlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie). Entsprechend dieser Leitlinie liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die Immissionsorte einwirkenden WKA überschritten werden.

Zusammen mit der Vorbelastung überschreitet die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an den Immissionsorten J01- J010 die Grenzwerte von maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag.

Für alle acht beantragten WKA ist je ein Schattenabschaltmodul durch die Antragstellerin vorgesehen. Bei Anwendung werden die Grenzwerte eingehalten und erhebliche Belästigungen vermieden.

Auswirkungen durch optisch bedrängende Wirkung und Licheffekte

Die Erweiterung der Windfarm um acht WKA wird aus den Ortschaften Liepe, Buckow, Petkus, aber auch Wahlsdorf deutlich wahrnehmbar sein und kann optisch bedrängend wirken.

Begründete Bewertung

Regelungen zur optisch bedrängenden Wirkung trifft § 249 Abs. 10 des Baugesetzbuches (BauGB). Hiernach tritt eine optisch bedrängende Wirkung nicht ein, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der 2-fachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Der kürzeste Abstand zwischen der nächstgelegenen Wohnbebauung in Liepe und der beantragten WKA (WEA 8) beträgt mit 1.000 m mehr als das 3-fache der Gesamthöhe der Windkraftanlage (hier 3 x 238,5 m, also 715,5 m). Eine optisch bedrängende Wirkung durch die vorgesehenen Anlagen auf die Wohngebäude in der Umgebung ist daher aufgrund der bestehenden Abstände nicht gegeben.

Für die Bewohner/-innen der umliegenden Siedlungen (mit Sichtbeziehung zur Windfarm) werden die WKA je nach individueller Wahrnehmung zu einer geringen bis erheblichen Änderung der Landschaft und damit auch ihrer persönlichen Wahrnehmung zur Erholungseignung führen.

Die Erholungsnutzung im Nah- und Mittelbereich der Eingriffsflächen ist im Vergleich zur weiteren Umgebung weniger auf die landschaftliche Erholungseignung ausgerichtet, sondern bedient eher Bedürfnisse nach aktiver Erholung (Fahrradfahren, Wandern, Skaten), welche weiterhin möglich sind.

Periodische Reflexionen des Sonnenlichtes an den Rotorblättern können zu einem „Disco-Effekt“ führen. Der „Disco-Effekt“ wird durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade bei der Rotorblattbeschichtung vermindert.

WKA stellen aufgrund ihrer Höhen ein Hindernis für die Luftfahrt im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) dar. Als Hauptanforderung bei der Tageskennzeichnung gilt die Sichtbarkeit der WKA aus der Luft durch entweder einen rot/orange/weißen/grauen Anstrich oder durch weiß blinkendes Feuer. Die zur Flugsicherung erforderliche Nachtkennzeichnung aus blinkenden roten Gefahrenfeuern ist als Lichtimmission zu werten.

Die Licht-Richtlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der Blendung. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen des großen Abstandes der WKA zur nächsten Wohnbebauung vernachlässigt werden. Aufgrund der vergleichsweise geringen Lichtstärke der Nachtbefeuern und der bodennahen Immissionsaufpunkte ist die Blendwirkung als unerheblich einzuschätzen.

Die Kennzeichnungen und Blinkfeuer können beeinträchtigend auf die visuelle Wahrnehmungsfähigkeit des Menschen wirken. Es ist vorgesehen die WKA mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszurüsten. Dies führt zu einer erheblichen Verringerung der Lichtemissionen im Nachtzeitraum.

Auswirkungen durch Eiswurf

Bei ungünstigen Wetterlagen können sich auf den Rotorblättern der WKA Eisschichten bilden. Durch den Betrieb der Anlage oder Antauen können sich Eisstücke ablösen und herunterfallen (Eisfall) oder in Drehrichtung abgeworfen werden (Eiswurf). Die Gefahr des Eiswurfs liegt in Sach- und Personenschäden. Ein Eisansatz an WKA führt zu Unwuchten und Missverhältnissen zwischen Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und erzeugter Leistung.

Begründete Bewertung

Die WKA werden mit dem Eiserkennungssystem Nordex IDD.Blade (Standard-Sensorik mit zusätzlicher Rotorblatt-Eisdetektion) ausgestattet. Somit wird der Betrieb bei potentiell gefährlichem Eisansatz weitestgehend ausgeschlossen und Auswirkungen durch Eiswurf vermieden.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Grundsätzlich können bei dem geplanten Projekt geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sein.

Tiere

Avifauna

Im Radius bis 300 m um die beantragten WKA wurden insgesamt 50 Brutvogelarten, davon 13 wertgebende Brutvogelarten (wie Schwarzspecht, Neuntöter oder Ortolan) kartiert. Es wurden keine störungssensiblen Arten festgestellt. Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum 66 Vogelarten als Zug- oder Rastvogel bzw. Wintergast erfasst.

Innerhalb eines Umkreises bis 1.000 m Radius um die Anlagen wurden von den planungsrelevanten Arten der Mäusebussard mit 2 Brutpaaren und ein Brutplatz des Kranichs festgestellt. Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich außerhalb TAK-relevanter Schutzbereiche der Brutvögel (auch außerhalb des Schutzbereiches des Kranichs).

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum 66 Vogelarten als Zug- oder Rastvogel bzw. Wintergast erfasst, darunter u. a. Saat- und Blässgans (bzw. nordische Gänse) sowie Graugans und Kiebitz sowie mehrere greifvogelarten wie Rotmilan und Turmfalken.

Vögel können durch Windkraftanlagen in einer Vielzahl von Auswirkungen beeinträchtigt werden. Mit der Flächeninanspruchnahme durch die Bauwerke und ihre Nebenanlagen ist immer auch ein direkter Verlust von Fortpflanzungsstätten, Lebensraum sowie Ruhehabitaten verbunden. Durch die Kulissenwirkung der Anlagen kann es zu Verdrängungseffekten, Meideverhalten sowie der Aufgabe von Brutplätzen kommen.

Durch Kollisionen mit Masten oder Rotorblättern kommt es zu direkten Tötungen. Betriebsbedingte Störungen (z. B. durch Schlagschatten oder Befuerung) sowie baubedingte Störungen (z. B. durch Vergrämung durch Licht oder Lärm) sind weitere direkte Folgen der Errichtung und des Betriebs der WKA. Barriereeffekte durch die Rotordrehungen für Zug- und Rastvögel sind nicht zu erwarten, da keine Zugkorridore bekannt sind.

Begründete Bewertung

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, plant die Antragstellerin eine Bauzeitenregelung vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres (V1). Da die Nester/Nistplätze der betroffenen Brutvogelarten als Fortpflanzungsstätte nur bis zum Ende der Brutperiode genutzt werden, führen Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zur erheblich nachteiligen Beeinträchtigung und Verletzung des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Es kommt für einzelne vorkommende Brutpaare baubedingt zum temporären Habitat-Flächenverlust und wahrscheinlich zur Verlegung von wiederkehrend nutzbaren Nestern und Nahrungshabitaten. Erheblich nachteilige Auswirkungen sind dadurch jedoch nicht zu befürchten.

Chiropterenfauna

Während der Detektorerfassungen in den Jahren 2019 und 2020 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt zwölf Fledermausarten festgestellt. Es konnten vier Flugrouten sowie ein Jagdgebiet im Untersuchungsgebiet identifiziert werden. Bereiche mit geringerer Fledermausaktivität sind in den Offenlandflächen und entlang der strukturarmen Landstraßen im nördlichen und zentralen Planungsgebiet zu verorten. Aufgefundene Fledermausquartiere befinden sich auf der unmittelbar nördlich des Vorhabengebietes gelegenen Gehölzfläche.

Begründete Bewertung

Durch den Betrieb der geplanten WKA erhöht sich das Kollisionsrisiko der Fledermäuse. Die Versiegelung von Flächen (z. B. durch Kranstellplätze, Zuwegungen) ist bezüglich der gesamten Windfarm relativ gering und führt nicht zu einem erheblichen Rückgang des Nahrungsangebotes. Baubedingte Auswirkungen, wie Lärm und Licht, treten nur vorübergehend während der Bauphase auf und sind daher nicht geeignet, nachhaltig erhebliche Auswirkungen (Störwirkung) hervorzurufen.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V2 kann ein Quartierverlust und damit baubedingte Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert werden.

Die Antragstellerin hat zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse den Betrieb unter Einhaltung von Abschaltzeiten (15. Juli bis 15. September) beantragt (V3). Zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos sind Abschaltzeiten generell geeignet. Der Verlust einzelner Tiere kann jedoch auch dadurch nicht ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung der regionalen Population wird bei Einhaltung der Abschaltzeiten (V3) und einer Quartierkontrolle vor Beginn der Rodungsmaßnahmen (V2) nicht befürchtet.

Amphibien, Reptilien

Auf Grund fehlender Gewässer im 1 km Radius um die geplanten WKA und damit einhergehend dem Fehlen von geeigneten Habitatstrukturen, ist mit keinen relevanten Vorkommen bzw. Wanderbewegungen von Amphibien auf bzw. durch die Vorhabenfläche zu rechnen. Im Untersuchungsgebiet befinden sich kleinräumige, überwiegend lineare Strukturen, in denen ein Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen wurde. Diese stellen jedoch keine geeigneten Habitate für überlebensfähige Populationen dar. Während der Baumaßnahmen kann somit die Gefahr der Tötung von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden.

Begründete Bewertung

Die Antragstellerin hat zur Vermeidung des Tötungsrisikos Reptilienschutzzäune im Bereich potentieller Habitate, beantragt, um das Einwandern von Tieren in die Baustellenbereiche zu verhindern (V4).

Pflanzen

Die Erfassung der Biotope im engeren Untersuchungsraum erfolgten Ende August und Anfang September. Der Untersuchungsraum ist durch intensive Ackerflächen

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

und Kiefernforste geprägt, jedoch konnte eine Vielzahl unterschiedlicher Biotoptypen festgestellt werden.

Zu den vorhandenen geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG zählen Drahtschmielen-Eichenwald, Straußgras-Eichenwald sowie Eichenforste mit Nebenbaumart Birke sowie Obstbaumalleen und andere Alleen und Baumreihen.

Begründete Bewertung

Die Errichtung der WKA verursacht nach den vorliegenden Unterlagen den dauerhaften Verlust der Vegetation vor allem durch Versiegelung/Teilversiegelung (insbesondere Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegung), aber auch baubedingt den Biotopverlust für die Herstellung der Baustelleneinrichtung und Kurvenradien etc. über die Versiegelungsfläche hinaus. Alle Anlagenstandorte sowie die Standorte der Löschwassersystemen befinden sich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche, so kann eine direkte Beeinträchtigung auf geschützte und hochwertige Biotope aufgrund der Entfernung und der fehlenden direkten Wirkung der WKA ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden 210 m² Ruderalflur und auf einer Fläche von 420 m² der Kronen- und Wurzelraum von Gehölzen beeinträchtigt. Des Weiteren kommt es zum Verlust von 2 Bäumen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Pflanzen sind nicht zu erwarten, da keine Stoffeinträge in die Umwelt erfolgen und die Pflanzen gegenüber drehenden Rotoren, Schattenwurf und Geräuschen wenig empfindlich sind.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Anlage eines Trockenrasens (M1b) und Extensivierung von Intensivgrünland und Gehölzpflanzung bei Kemnitz (M2) kann der Eingriff in die Biotope vollständig kompensiert werden.

biologische Vielfalt

Die Errichtung und der Betrieb der WKA haben nachteilige Auswirkungen für die Umwelt. Die Vorhabenfläche sowie die nähere Umgebung des Standortes liegen in keinem Schutzgebiet, das nach BNatSchG bzw. Brandenburgischem Naturschutzgesetz unter Schutz gestellt ist und grenzt auch nicht direkt an diese an. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in mehr als 2.000 m von den Anlagenstandorten entfernt. Eine direkte Beeinträchtigung auf diese Schutzgebiete kann aufgrund der Entfernung und der fehlenden direkten Wirkung der WKA ausgeschlossen werden.

Begründete Bewertung

Die Lebensgemeinschaften im Vorhabengebiet bleiben grundlegend erhalten. Kleinflächige strukturelle Änderungen führen nur zu Verschiebungen von Lebensräumen innerhalb des regionalen Gebietes um die WKA. Es ist nicht zu erwarten, dass die vorkommenden Vogelarten die Flächen der Windfarm als Lebensraum aufgeben, da die Struktur der lokalen Umgebung nicht wesentlich geändert wird.

2.3 Boden, Wasser, Fläche

Für die Errichtung der geplanten WKA-Standorte werden Ackerflächen sowie wegebegleitende Gehölzflächen beansprucht. Der Versiegelungsanteil der Böden ist gering. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung besitzen die beanspruchten Flächen keine besondere Bedeutung im Hinblick auf einen ökologischen und nachhaltigen Flächenverbrauch. Eine Änderung der intensiven Bewirtschaftung ist auch ohne Zubau an WKA in ferner Zukunft nicht abzusehen. Die vorhandene ökologische Ausprägung des Standortes wird durch die Flächenversiegelung nicht erheblich verändert oder beeinflusst.

baubedingte Auswirkungen

Zu einer Flächeninanspruchnahme kommt es während der Bauzeit durch die temporäre Teilversiegelung und Befestigung von Montage- und Lagerflächen sowie der Baustellenzufahrt (Ausbau der dauerhaften Zuwegung).

Da eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung nicht erforderlich ist, kann der Grundwasserspiegel und auch der Grundwasserfluss an dem Standort der WKA nicht beeinflusst werden.

Potenziell sind Schadstoffeinträge während der Bauphase möglich.

Begründete Bewertung

Eine Verunreinigung des Bodens bzw. des Grundwassers durch Kraftstoff und Öl kann durch fachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sowie durch den Umgang mit Baumaschinen entsprechend dem Stand der Technik und deren fachgerechter Wartung verhindert werden (allgemeine Vermeidungsmaßnahmen). Durch die Bauarbeiten werden keine Auswirkungen befürchtet, die geeignet sind, den hydromorphologischen, biologischen, chemischen oder physikalischen Zustand eines Oberflächengewässers oder des Grundwassers dauerhaft und erheblich zu verändern.

Aufgrund der nur vorübergehenden Einwirkung der Baumaßnahme, der geringen Breite und Ausdehnung der in (ausschließlich) durch die Baumaßnahmen beanspruchten Flächen und der Wiederherstellung der Bodenfunktion sind durch die Baumaßnahmen keine erheblich nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erkennen. Während der Bauphase wird aufgrund der Platzkapazitäten keine große Anzahl von Fahrzeugen gleichzeitig auf der Baustelle sein. Durch eine eingriffsnahen Versickerung werden erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sowie auf die Bodenfunktion vermieden.

Voll- und Teilversiegelung

Durch die Fundamente der beantragten WKA (523 m² je WKA) und die Errichtung der beiden Löschwasserzisternen (146 m²) kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von insgesamt 4.330 m². Dies führt zum vollständigen Verlust der Bodenfunktion und zur punktuell verlagerten Niederschlagsversickerung auf umliegende Flächen.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

Für den Wegebau und die Errichtung der Kranstellflächen wird eine Fläche von ca. 37.678 m² und für die Anlage von Fundamentböschungen ca. 2.171 m² teilversiegelt. Dazu kommen Teilversiegelungen für Service und Feuerwehruzufahrten auf ca. 5.916 m² Intensivackerflächen und von ca. 192 m² für die Löschwasserzisternen. Die Teilversiegelungen führen zur Beseitigung von Oberboden und damit zur Schädigung des Bodengefüges und zur reduzierten Versickerung von Niederschlagswasser. Die Bodenfruchtbarkeit ist in den Bereichen mit einer Versiegelung eingeschränkt. Der Boden wird verdichtet, was eine Verminderung der Regler-, Speicher- und Filterfunktion zur Folge hat.

Zur Anlage der Fundamente wird eine Baugrube benötigt. Das Profil des Unterbodens wird längerfristig verändert, der Lebensraum von Bodenlebewesen geht temporär verloren.

Der Ausbaugrad der Erschließungswege und der Kranstellflächen werden so weit wie möglich reduziert. Diese werden als wassergebundene Decken ausgeführt, so dass ein gewisses Maß an Wasserdurchlässigkeit bestehen bleibt.

Begründete Bewertung

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Anlage eines Trockenrasens (M1b) und Extensivierung von Intensivgrünland und Gehölzpflanzung bei Kemnitz (M2) führt generell zur Aufwertung der Bodenfunktion. Mit den Maßnahmen können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Böschungen, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Nutzungsänderung durch Flächenverbrauch

Bezüglich der konkreten Vorhabenplanung wurden die Eingriffsflächen durch Nutzung kurzer Wege möglichst geringgehalten, so dass es nicht zu einer unnötigen Flächeninanspruchnahme kommt. Der Flächenbedarf an Baustraßen und Lagerflächen soll soweit wie möglich beschränkt / optimiert werden.

Gefährdungsrisiko durch Abfälle

In den WKA werden wassergefährdende Stoffe (Hydrauliköl, Schmierfett, Getriebeöl, Kühlflüssigkeit) verwendet. Eine mögliche Leckage würde durch das Kontrollsystem der WKA erkannt und eine Ausbreitung in den Boden verhindert werden.

Abfälle und Abwasser fallen nicht oder nur in geringen Mengen (z. B. Altöl) an. Ein großer Teil des Abfalls entsteht bei der Montage und ist einmalig. Entsorgungswege der Abfälle sind festgelegt. Während der Betriebszeit fällt im Wartungsrythmus beim regelmäßigen Austausch von Getriebeöl, Hydrauliköl, Altöl etc. an. Bei Einhaltung der fachlichen Bestimmungen werden keine nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Nach Betriebseinstellung der WKA können durch Rückbau alle Bodenfunktionen auf den Eingriffsflächen wiederhergestellt werden.

2.4 Luft und Klima

Auswirkungen des Vorhabens

Über den Ackerflächen entstehen zum Teil hohe Windgeschwindigkeiten, die zu Winderosion führen können. In den Waldgebieten, den Flurgehölzen und Gehölzgruppen wird der Wind abgebremst, dadurch wird das Erosionsrisiko minimiert.

Die Ackerlandschaften des Planungsgebietes stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. In den Abend- und Nachtstunden kann die Luft über diesen Flächen schnell abkühlen. Die Kaltluft fließt entsprechend der Hangneigung in tiefer gelegene Gebiete ab. In weniger reliefierten Gebieten verbleibt die Kaltluft auf den Flächen.

Westlich und östlich an die Ackerflächen anschließende Waldflächen sind Gebiete mit ausgeglichenen Mikroklima. Hier findet eine deutlich geringere Abkühlung während der Nacht statt. Am Tag erwärmen sich Waldflächen entsprechend weniger. Die großen Waldgebiete dienen als Luftschadstofffilter und somit als Frischluftproduzent. Das Mikroklima besitzt für das Untersuchungsgebiet eine untergeordnete Bedeutung.

Die Ackerflächen haben außerdem eine geringe Bedeutung für die Abflussminderung bei Starkniederschlägen.

Durch die Errichtung der Anlagen und den damit verbundenen baubedingten Emissionen (Feinstaubbelastung) wird die Umwelt vorübergehend belastet.

Begründete Bewertung

Aufgrund der relativ kleinen Versiegelungsflächen sind Auswirkungen auf des Makro- und Mikroklima vernachlässigbar. Durch den Betrieb der WKA bestehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Luftzusammensetzung oder das Klima. Im Gegenteil, während der Betriebsphase kann von einem Beitrag zur Senkung des ökologischen Risikos für Klima und Luft ausgegangen werden.

Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben und die Belastbarkeit der Schutzgüter

WKA sind nicht anfällig gegenüber Starkregen und Hitzeperioden. Unwetter mit hohen Windgeschwindigkeiten und starken Böen können die Standfestigkeit drehender WKA beeinträchtigen.

Durch die Versiegelungsflächen verliert der Boden seine Funktion. Große Regenmassen bei Starkregenereignissen müssen auf den freien Flächen mitversickern.

Begründete Bewertung

Da es sich um geringe Flächenversiegelungen handelt, wird nicht von erheblichen Beeinträchtigungen dieser Bodenfunktion durch die Klimafolge Starkregenereignis ausgegangen.

Die beantragten Anlagen werden mit technischen Schutzeinrichtungen und Abschaltssystemen (z. B. Blitzschutz, Eisdetektion) ausgestattet.

2.5 Landschaft

Unter Landschaft wird der Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild verstanden. Auswirkungen auf den Lebensraum von Tieren und Pflanzen wurden im Punkt 2.2 bereits betrachtet. Somit wird hier das Landschaftsbild betrachtet.

Das Untersuchungsgebiet berührt überwiegend Kulturlandschaften mit eingeschränkter Erlebniswirksamkeit. Die Nutzungsvielfalt ist begrenzt. Zum einen wird das Gebiet landwirtschaftlich (Acker) und in großen Teilen forstwirtschaftlich geprägt. Die Ackerflächen werden nur abschnittsweise von Gehölzreihen an Wegen begrenzt. Natürliche Gewässer sind im Untersuchungsgebiet kaum vorhanden und beschränken sich auf temporäre Standgewässer und Bäche, die nur durch Extremereignisse mit Wasser gefüllt sind.

Die Forste der Umgebung sind generell für die Erholungsnutzung geeignet. Zwar bieten die oft aus Nadelholzforsten aufgebauten Wälder hinsichtlich ihrer geringen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft nur bedingte Eignung für die naturbezogene Erholung, jedoch sind die Wälder für die Kurzzeiterholung (Pilze sammeln, Spaziergänge, Radfahren) stets gern genutzte Gebiete, die zur besonderen Eigenart und Schönheit der Landschaft beitragen.

Rad- und Wanderwege sind vielfach im Umfeld vorhanden. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im östlichen Bereich der überregional bekannten Fläming Skate. Strecken wie die S13 führen direkt südlich von Wahlsdorf über Buckow an der Vorhabenfläche vorbei. Mit der Fläming Skate ist das Gebiet direkt an das regionale und überregionale Radfernwegenetz angebunden (z. B. bis an den R1 Europaradweg heran).

Die Errichtung der acht WKA führt zur Erweiterung der bestehenden Windfarm und ist deutlich in der Landschaft zu erkennen. Bewegt man sich im Wald oder zwischen dichten Heckenstrukturen, ebenso in Senken, hinter Erhebungen und in dichter bebauten Gebieten, sind die WKA fast nicht, wenn nur über Baumkronen hinweg zu sehen, sie liegen sichtsverschattet. Über die offenen Ackerschläge sind die WKA jedoch auch über mehrere Kilometer hinweg sichtbar. Aufgrund der Bewaldung sind östlich der Anlagen gelegenen Ortschaften (wie Merzdorf und Damsdorf) visuell nicht betroffen.

Die Vorhabenfläche sowie die nähere Umgebung des Standorts liegen in keinem Schutzgebiet, das nach BNatSchG bzw. BbgNatSchAG unter Schutz gestellt ist. Die Landschaftsschutzgebiete werden in ihrer Vielfalt, Schönheit und Eigenart nicht geändert, da sie faktisch nicht von WKA betroffen sind. In diesen Gebieten können indirekte Auswirkungen durch Sichtbeziehungen zur Windfarm auftreten (Fernbereich).

Begründete Bewertung

Die Einschränkung der Erholungsnutzung des Gebietes für die Bevölkerung wird während der Bauphase nur temporär erfolgen. Die Auswirkungen werden daher nicht als erheblich eingestuft.

Für die ansässige Bevölkerung wird die Erweiterung der Windfarm deutlich wahrnehmbar, für die Allgemeinheit wird die wahrnehmbare Veränderung jedoch gering sein. Die Erholungswirkung des Gebietes für die touristische Eignung der Allgemeinheit wird sich im Wesentlichen nicht ändern, da konkrete Erholungsnutzungen (z. B. Radwege) nicht betroffen sind und sich der Blick auf die Windfarm im Grundsatz nicht ändert. Besondere Naturlandschaften und Landschaftsschutzgebiete behalten auch nach Errichtung der WKA ihre Bedeutung und ihren Charakter.

Eine Verhinderung der optischen Beeinträchtigungen im Landschaftsbild ist nicht möglich, da ein Verblenden oder Verstellen derartiger Anlagen nicht ausführbar ist. Diese Beeinträchtigungen können nicht ausgeglichen oder ersetzt werden, da das Landschaftsbild nicht landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet werden kann.

Besondere Naturlandschaften und Landschaftsschutzgebiete behalten auch nach Errichtung der WKA ihre Bedeutung und ihren Charakter. Es wird daher nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen ausgegangen.

2.6 kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Gebiet ist durch mehrere Windfarmen stark vorgeprägt. In den umliegenden Ortslagen sind diverse Bau- und Kulturdenkmale zu finden: z. B. Dorfkirchen; Horstmühle in Schöbendorf; Wasserwerk, Paltrockwindmühle, Gutspark, Saatgutspeicher in Petkus; Schloss mit Park in Stülpe, Schloss Glienic; Dorfkerne deutsches Mittelalter; Siedlungen der Ur- und Frühgeschichte; Hügelgräberfelder.

Laut Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum vom 03. Mai 2021 sind derzeit im größeren Umfeld der Aufstandsfläche der acht geplanten WKA sechs Bodendenkmale registriert. Zudem besteht die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Die Bodendenkmale 131400, 130349, 130344, 131422 stehen unter einem besonderen Schutz. Es handelt sich hierbei um ein Hügelgräberfeld, einen obertägig sichtbaren Burgwall, einen Turmhügel und Fundplatz des deutschen Mittelalters. Sie besitzen eine große Bedeutung für das Landschaftsbild sowie einen hohen kulturgeschichtlichen Zeugniswert.

Begründete Bewertung

Die Baudenkmäler der umliegenden Siedlungen sind nur von lokaler Bedeutung und werden durch die WKA nicht direkt beeinträchtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Baudenkmale können aufgrund fehlender Sichtbeziehungen und Wirkpfade ausgeschlossen werden.

Bodendenkmale sind immer sehr hoch empfindlich gegenüber Erdarbeiten. Das vom o. g. Vorhaben betroffene Gelände liegt im Bereich des aktenkundigen Bodendenkmals 131422 „Fundplatz des deutschen Mittelalters“. Der Fundplatz ist durch Oberflächenfunde von mittelalterlicher Keramik nachgewiesen. Durch das o. g. Vorhaben wird das Bodendenkmal teilzerstört. Mit dem Auftreten von Bodenfunden bei den Erdarbeiten muss zwingend gerechnet werden. Der Landkreis Teltow-Fläming erteilt eine denkmalrechtliche Erlaubnis mit Nebenbestimmungen. Diese gewährleisten, dass die denkmalpflegerischen Grundsätze eingehalten werden.

Eingriffe in die anderen drei genannten Bodendenkmale sind nicht zulässig. Gemäß BbgDSchG § 2 Abs. 3 steht auch die Umgebung (250 m) eines solchen Bodendenkmals unter Schutz und darf visuell nicht verändert werden. Die geplanten WKA befinden sich sicher außerhalb dieses 250 m Umkreises. Die bekannten Bodendenkmale werden bauzeitig nicht beansprucht, so dass nur ein allgemeines Risiko für bisher nicht entdeckte archäologische Zeugnisse besteht. Durch die generelle gesetzliche Meldepflicht (§ 11 BbgDSchG) für archäologisch bedeutsame Funde während der Bauphase können erhebliche nachteilige Auswirkungen auch für mögliche Bodendenkmale auf allen anderen Flächen mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung für sonstige Sachgüter (z. B. Vorkommen von Rohstoffen, technische Anlagen) ist nicht zu erkennen.

2.7 Auswirkungen bei Betriebsstörungen, Havarien, Störfällen oder Katastrophen

Turmfall, Blitzeinschlag und Brandgefahr

Durch den Abbruch von Flügeln oder Teilen davon bzw. den Umsturz einer ganzen WKA kann es zur Zerstörung von Lebensraum in der Umgebung und zur Unfallgefahr kommen. Ein Brand in der Gondel der WKA kann zu einem potenziellen Auslöser für einen Großbrand im umliegenden Wald mit nachteiligen Auswirkungen für die Flora und Fauna sowie einem potenziellen Gefährdungsrisiko für den Menschen führen.

WKA sind aufgrund Ihrer Höhe und durch die Vielzahl der WKA in einem Gebiet mögliche Störfaktoren für Sensoren und auch Funklinien von Überwachungssystemen. Die Waldbereiche in der Umgebung werden durch ein automatisiertes Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) überwacht. Eine Störung kann zur verzögerten Erkennung von Waldbränden und damit zu Verlust des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere führen. Es wurde festgestellt, dass die Errichtung der Anlagen zu geringen Beeinträchtigungen auf das installierte AWFS führt. Es bestehen jedoch keine Sichtfeldeinschränkungen und der Verlust der Fähigkeit zur Kreuzpeilung liegt bei ca. 105 ha. Die Funklinie wird nicht beeinträchtigt.

Begründete Bewertung

Die festgestellten Einschränkungen werden vom Landesbetrieb Forst Brandenburg als noch tolerierbar angesehen. Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems FW sind nicht erforderlich.

Durch die Ausstattung der Rotorblätter und der Gondel mit Blitzableitern kann eine Brandentstehung durch Blitzeinschlag weitgehend ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung wird durch ein durchgängiges Überwachungssystem mit automatischer Abschaltung der Anlage sowie durch den Einsatz von ausschließlich gut geschultem Wartungspersonal erheblich verringert. Zur besseren Abdeckung des Löschwasserbedarfs werden zwei Zisternen mit einem Volumen von je 96 m³ gebaut.

2.8 Wechselwirkungen und Gesamteinschätzung

Auswirkungen durch Wechselwirkungen wurden bei den entsprechenden Schutzgütern bereits berücksichtigt. Die wichtigste Wechselbeziehung besteht zwischen der Ausstattung des Gebietes mit Biotopen und den darin vorkommenden Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten.

Im Bereich der Windfarm existieren bereits viele Windkraftanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben. Durch die Erweiterung um acht WKA werden einige Wirkpfade verstärkt. Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen Windkraftanlagen von vornherein nicht diverse betriebsbedingte Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u. a.). Die wesentlichen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten.

Dabei sind Belästigungen durch Lärm und periodischer Schattenwurf dauerhafte betriebsbedingte Auswirkungen. Insgesamt spielt bei der persönlichen Beurteilung der Belästigung durch Lärm der bestehenden WKA auch der individuelle psychologische Faktor eine Rolle. Die Flächeninanspruchnahme ist vergleichsweise gering und betrifft keine besonders geschützten Gebiete. Das Landschaftsbild ist in diesem Gebiet bereits durch viele WKA vorgeprägt. Durch die Drehbewegung der Rotoren

und die regionale Konzentration von vielen Windkraftanlagen kommt es zu Beeinträchtigungen für störungssensible Vögel und Fledermäuse.

2.9 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen sowie Kompensationsmaßnahmen wurden im UVP-Bericht mit Stand vom 27.04.2022 (S. 149 ff.) in Bezug auf das jeweilige Schutzgut bei der Bewertung berücksichtigt:

Schutzgut Menschen

- Einsatz einer Abschaltautomatik zur Verringerung des Schattenwurfs und zur Einhaltung der Richtwerte

Schutzgut Tiere

- V1 Verlegung der Bautätigkeit (Errichtung von Fundamenten, Trassenführung für Leitungen und Zufahrtswege) außerhalb der Brutzeiten von Vögeln
- V2 Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Arten vor Baubeginn
- V3 vorsorgliche Abschaltung aller WEA zum Fledermausschutz
- V4 Installation von Reptilienschutzzäunen

Schutzgut Pflanzen

- Begrenzung der beanspruchten Gehölze sowie von Ruderalfluren auf ein notwendiges Mindestmaß

Schutzgut Boden

- Sorgsamer Umgang mit verunreinigenden Stoffen während der Bautätigkeit
- Begrenzung der Versiegelung auf ein notwendiges Mindestmaß
- Teilversiegelung von Kranstellflächen und Zuwegungen
- Vermeidung der Nutzung von Flächen außerhalb der angegebenen Montage- und Abstellflächen (Verhinderung umfangreicher Verdichtungen)
- Tiefenlockerung der baubedingt beanspruchten Flächen zur Beseitigung von Verdichtungen

Schutzgut Wasser

- Sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bautätigkeit
- Havarievorsorge beim Einsatz von Wasserschadstoffen
- Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen für Zufahrten und Kranstellflächen

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- keine Beanspruchung der bekannten Bodendenkmale
- Prospektion zum Vorkommen begründet vermuteter Bodendenkmäler

Kompensationsmaßnahmen

M 1b Anlage Trockenrasen

M 2 Extensivierung von Intensivgrünland und Gehölzpflanzung bei Kemnitz

Zusammenfassende Bewertung

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WKA bestehen regelmäßig in Schallmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Aufgrund der Lage im ländlichen Raum sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet.

Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

2.3 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. vorgenannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Allgemein

Die Nebenbestimmungen IV.1.1 und IV.1.3 wurden erlassen, um den zuständigen Behörden die notwendigen Informationen im Rahmen ihrer Überwachungspflichten zu sichern.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in Nebenbestimmung IV.1.2 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist ist zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Die Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme der Anlage (NB IV.1.4) wird in Erfüllung des § 52 BImSchG erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können.

Dazu gehört auch eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlage (NB IV.1.5). Diese dient der Prüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der Anlage im Rahmen des § 52 BImSchG und gemäß Nr. 3.3.1 ff. des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 05.10.2017.

Immissionsschutz

Allgemeines

Die Nebenbestimmungen unter IV.2. stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche

Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb von Windkraftanlagen entstehen können, sind insbesondere Schallimmissionen, Schattenwurf sowie Eisabwurf zu betrachten.

Zur Beurteilung der von den beantragten WKA ausgehenden Immissionen hat die Antragstellerin eine Schallimmissionsprognose (GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH, Bericht-Nr.: M210295-02 vom 07.02.2022) sowie eine Schattenwurfprognose (GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH, Bericht-Nr.: N210295-01 vom 25.08.2021) vorgelegt.

Schallimmissionen

Der akustischen Bewertung liegen folgende Daten zugrunde:

Oktavspektrum für Mode 0 (lt. Herstellerangaben)

| LWA | Oktavspektrum (Hz) | | | | | | | |
|--------------|---------------------------|------------|------------|------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| dB(A) | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
| 107,2 | 88,9 | 95,1 | 98,8 | 101,4 | 102,1 | 99,6 | 92,1 | 84,0 |

Schalleistungspegel nach Herstellerangaben: 107,2 dB(A)
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$: 108,9 dB(A)
Standardabweichung δ_{LWA} : 1,3

Im Hinblick auf das Rechenverfahren entspricht die Geräuschimmissionsprognose den aktuellen Anforderungen der TA Lärm. Die überarbeitete Fassung vom 07.02.2022 berücksichtigt darüber hinaus auch die Vorgaben des seit 24.02.2023 im Land Brandenburg gültigen neuen Erlasses des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA – Geräuschimmissionserlass). Auch wurde die aktuelle Vorbelastung durch andere WKA korrekt berücksichtigt. Dabei war bereits im Vorfeld erkennbar, dass die zu betrachtenden WKA lediglich einen irrelevanten Immissionsbeitrag

leisten dürfen, da an einigen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit bereits überschritten sind (vgl. Tabelle 8 der Schallimmissionsprognose).

Bei der Frage nach dem akustisch relevanten Immissionsbeitrag geht es letztlich um die Einhaltung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Dabei kommt es entscheidend darauf an, inwieweit der Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) als erhebliche Belästigung noch ins Gewicht fällt. Darüber hinaus kommt auch dem Vorsorgezweck eine nicht nur geringe Bedeutung zu, da eine schleichende Erhöhung der Immissionsbelastung durch fortlaufende Tolerierung irrelevanter Immissionsbeiträge verhindert werden soll. Ein irrelevanter Immissionsbeitrag dürfte demnach immer dann anzunehmen sein, wenn dieser wegen seines geringen Einflusses die Gesamtbelastung nicht weiter erhöht, somit gegen Null tendiert.

Die nunmehr vorgelegte Prognose zeigt, dass durch die geplanten WKA kein relevanter Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten ist (vgl. Tabelle 9 und 11 der Schallimmissionsprognose).

Aufgrund der derzeit fehlenden Typvermessung für den Betriebsmodus Mode 0 war der Antragstellerin eine Vermessung ihrer Anlagen aufzugeben (NB IV.2.1 bis NB IV.2.3).

Auch kann ein Nachtbetrieb erst zugelassen werden, wenn die Ergebnisse einer Typvermessung belegen, dass der für die Prognose zugrunde gelegte Schallleistungspegel nicht überschritten wird (NB IV.2.4).

Infraschall

Als Infraschall werden Geräusche bezeichnet, die unterhalb einer Frequenz von 20 Hz auftreten. Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass Windkraftanlagen keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Die von Ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen, auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle der Menschen. Bei einem Abstand von 700 m von den Windkraftanlagen lässt sich festhalten, dass der Infraschallpegel beim Einschalten der Anlage nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind, und nicht von der Windkraftanlage, erzeugt wird.

Tieffrequente Geräusche

An den Immissionsorten IO 22, IO 23 und IO 25 überschreitet die Zusatzbelastung einen Beurteilungspegel von 40 dB(A). Die Beurteilung der tieffrequenten Geräusche erfolgte anhand der derzeit gültigen DIN 45680. In dem vorliegenden Fall wird der Anhaltswert von 25 dB(A) nach Nr. 2.3 Beiblatt 1 der DIN 45680 an jedem der drei Immissionsorte deutlich unterschritten (vgl. Tabelle 14 der Schallimmissionsprognose). Daher sind schädliche Geräuschimmissionen durch tieffrequente Geräusche nicht zu erwarten.

Schattenwurfimmissionen

Aus den Ergebnissen des Schattenwurfgutachtens ist erkennbar, dass der Betrieb der geplanten WKA an mehreren Immissionsorten in Liepe zu Schattenwurfimmissionen führen wird, welche die Immissionsrichtwerte für die tägliche und für die jährliche Beschattungsdauer überschreiten. Dieser Überschreitung kann nur durch den Einsatz einer entsprechenden Abschaltautomatik begegnet werden, deren Einbau der Antragstellerin aufzugeben war (NB IV.2.5 bis IV.2.8).

Eisabwurf

Zur Vermeidung von Eisabwurf sind die WKA mit einer Standard-Sensorik (Leistungskurven- und Schwingungssensorik) ausgerüstet, die Eisansatz an den Rotorblättern registriert und die jeweilige Anlage abschaltet. Ein Wiederanlauf nach Eisansatz durch die Fernwartung ist erst nach Inaugenscheinnahme der Anlage möglich.

Zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen durch Eisabwurf waren die NB IV.2.9 bis NB IV.2.11 erforderlich.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Hierzu waren keine Nebenbestimmungen erforderlich.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Dieser Forderung wird die Antragstellerin ebenfalls gerecht, denn der Anteil der benötigten Energie ist vergleichsweise gering gegenüber der erzeugten Energiemenge.

Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG waren neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die Nebenbestimmungen IV.6.1, IV.6.7 und IV.6.9 erforderlich.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Natur- und Landschaftsschutz, das Forstrecht, das Luftverkehrsrecht, das Straßenwesen, das Landwirtschaftsrecht und der Denkmalschutz.

Baurecht

Bauplanungsrecht

Das Vorhaben befindet sich weder im Geltungsbereich eines (qualifizierten) Bebauungsplans noch innerhalb eines Bebauungszusammenhangs. Seine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich damit als Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB. Danach ist grundlegend zu unterscheiden zwischen privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) und sonstigen Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Sie sind damit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange „*nicht entgegenstehen*“ und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Außenbereichsvorhabens potenziell entgegenstehende öffentliche Belange sind in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB – nicht abschließend („*insbesondere*“) – aufgezählt.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Festlegungen des LEP HR oder sonstige wirksame Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange der Regionalplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Dem in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 zufolge liegen die beantragten Anlagenstandorte augenscheinlich innerhalb bzw. im Randbereich des ausgewiesenen Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 31 – Petkus/Wahlsdorf.

Nach dem seit dem 30.10.2015 wirksamen FNP der Stadt Dahme/Mark liegen die 8 beantragten Anlagenstandorte innerhalb einer Fläche, die als Konzentrationsfläche Nr. 5 für die Windenergienutzung (gemäß Konzept für die Windenergienutzung im Amt Dahme/Mark) ausgewiesen ist. Diese bewirkt neben weiteren im Gemeindegebiet vorgesehenen Konzentrationsflächen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Ausschluss von Windenergie außerhalb dieser Flächen. Die nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB dargestellte Konzentrationsfläche überlagert für die Landwirtschaft und geringfügig für Wald dargestellte Flächen.

Die Verpflichtungserklärung nach (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB), das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, liegt unterzeichnet mit Datum vom 26.08.2021 in den Antragsunterlagen (siehe Kapitel 8) als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vor (Sicherstellung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Weitere bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für privilegierte Außenbereichsvorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB deren gesicherte ausreichende Erschließung. Diese setzt die dauerhafte Verfügbarkeit einer für den Vorhabenbetrieb ausreichenden Zuwegung zum Vorhabengrundstück vom öffentlichen Verkehrsraum sowie die Anbindung an die betriebsnotwendigen Medien jeweils spätestens ab dem Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme voraus.

Die Erschließung der Windenergieanlage ist über öffentlich-rechtlich gesicherte Zuwegungen gesichert.

Der Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden nach dem Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) ist entsprechend der vorliegenden Bauvorlagen (hier: Schallimmissionsprognose) eingehalten.

Gemeindliches Einvernehmen

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über Vorhaben nach den §§ 31 sowie 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Dies gilt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch, wenn – wie vorliegend aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – in einem anderen Verfahren über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird.

Die Gemeinde hat ihr nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliches Einvernehmen erteilt.

Die beantragten WKA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Bauordnungsrecht

WKA sind Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 BbgBO. Die Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung werden in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen durch die Richtlinie für Windenergieanlagen gemäß § 86a Abs. 2 BbgBO als technische Regel bauaufsichtlich eingeführt.

Antrag auf Abweichung und Nachbarbeteiligung

Die von den WKA ausgelösten Abstandsflächen nach § 6 Abs. 5 BbgBO sollen auf den Radius der fiktiven Kugel reduziert werden. Entsprechend § 70 Abs. 3 BbgBO wurden von der Antragstellerin nachbarliche Zustimmungen vorgelegt. Eine Beteiligung der Nachbarn durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 70 Abs. 2 BbgBO erfolgte nicht.

Von den Abstandsflächenregeln des § 6 Abs. 5 BbgBO wurde ein Antrag auf Abweichung nach § 67 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen von 153,51 Metern auf den Radius der fiktiven Kugel von 81,62 Meter gestellt.

Entscheidung:

Die beantragte Abweichung von § 6 Abs. 5 BbgBO wird nach § 67 BbgBO zugelassen.

Begründung:

Die Bauaufsichtsbehörde soll Abweichungen zulassen, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung, unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange und mit den Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere Leben, Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlage nach § 3 S. 1 BbgBO, vereinbar sind.

Für die Abweichungsentscheidung nach § 67 Abs. 1 BbgBO sind im bundesimmissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren nachbarliche Zustimmungserklärungen nicht zwingend erforderlich. Eine Abweichung kann zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 S. 1 BbgBO, vereinbar ist. Dabei ist entscheidend, ob diese Belange tatsächlich nachteilig betroffen sind und die zugelassene Abweichung eine mehr als nur geringfügige, unter dem Gesichtspunkt des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmende Verschlechterung darstellt. Abzustellen ist bei der Beurteilung der jeweiligen Schutzziele, der Würdigung nachbarlicher Belange und der Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen immer auf die konkrete situationsbezogene Zumutbarkeit (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.11.2012 – 11 S. 38.12).

Die Abweichung ist mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit § 3 BbgBO vereinbar. Die mit der Abstandsflächenregelung der BbgBO verfolgten Ziele werden auch bei der beantragten Reduzierung der Abstandsfläche in hinreichendem Maß verwirklicht. Die Abstandsflächenvorschriften dienen vor allem dazu, eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung von Gebäuden und den darin liegenden Räumen zu gewährleisten. Weiterhin dienen sie dem Sozialabstand und sollen einer unangemessenen optischen Beengung sowie der Störung des Wohnfriedens vorbeugen.

Im vorliegenden Fall liegt das Baugrundstück im Außenbereich. Die von der Abstandsregelung betroffenen Nachbarflurstücke werden land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Eine schutzwürdige Bebauung mit Gebäuden ist auf allen betroffenen Nachbarflurstücken nicht vorhanden. Mit ihr ist wegen der Außenbereichslage auch nicht zu rechnen. Die im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme relevante optische und akustische Wirkung der Windkraftanlagen beeinträchtigt die nachbarlichen Interessen nicht bzw. nur in geringem, hier zu vernachlässigendem Maße.

Baulasten

Für die gesicherte Erschließung der WKA und die Sicherung der Abstandsflächen sind Baulasten ins Baulastenverzeichnis des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 84 BbgBO eingetragen. Nach Vorlage aller Verpflichtungserklärungen wurden die Baulasten am 21.02.2024 ins Baulastenverzeichnis des Landkreises Teltow-Fläming eingetragen.

Sicherheitsleistung

Die WKA sind nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 S. 2 BauGB). Der Bauaufsichtsbehörde gegenüber ist eine Sicherheitsleistung in Höhe der Kosten für die Beseitigung der WKA zu erbringen (§ 72 Abs. 2 BbgBO).

Die Antragstellerin hat Kosten für den Rückbau und die Beseitigung der Bodenversiegelung in Höhe von ████████ € für eine WKA angegeben. Demnach betragen die Rückbaukosten für 8 WKA ████████ €. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer Bankbürgschaft zu erbringen (NB IV.3.1).

Bautechnischer Nachweis Brandschutz

Der geprüfte Brandschutznachweis Brandschutzkonzept BV-Nr. 2331-10/21 der Nachweiserstellerin Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 12.07.2021 ist mit dem Prüfbericht Nr.: 9355-21-PI-3045-P1 vom Prüfenieur für Brandschutz Dr.-Ing. Jens Upmeyer vom 29.11.2021 vollinhaltlich Bestandteil der Bauvorlagen und bei Ausführung des Bauvorhabens zu beachten (§ 66 Abs. 3 BbgBO) (NB IV.4.1).

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Hinsichtlich der Belange des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes bestehen – bei Einhaltung der NB IV.5 – keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Begründung NB IV.5.1

Auf Baustellen für Windkraftanlagen sind immer Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt. Demzufolge sind, in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeiten, mindestens ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Bei der Erstellung des SiGe-Planes ist besonders auf die Regelungen zur Verhütung von Gefährdungen durch Absturz aus der Höhe (z. B. Arbeits- und Montageanweisung für die Errichtung der Fertigteiltürme auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung) zu achten. Bei einem Umfang aller Arbeiten (z. B. Wegebau, Fundamentbau, Turmbau usw.) von mehr als 500 Personentagen muss eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung erfolgen.

Es ist besonders die Mitverantwortung des Bauherrn für den Arbeitsschutz auf der Baustelle (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Koordinatorbestellung) bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens zu beachten.

Begründung NB IV.5.2

Auf Baustellen für Windkraftanlagen werden i. d. R. mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig. Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

Begründung NB IV.5.3

Der Betreiber/Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung genannten Vorgaben geprüft werden. Entsprechend § 17 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung sind die Prüfbescheinigungen am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Begründung NB IV.5.4

Für die Flucht bzw. Rettung aus dem Maschinenhaus oder anderen höher gelegenen Anlagenteilen muss eine alternative Möglichkeit vorhanden sein, falls der übliche Weg versperrt ist.

Gewässerschutz

Der Antrag auf Neuerrichtung ist aus wasserrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Anzeigenbestätigung für Anlagen - Verwendungsanlagen - zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit der Reg.-Nr.: T-Da-Bu-13 vom 27. Januar 2022

Zweck, Umfang und Art der Verwendungsanlagen

Es sollen 8 WKA vom Typ NORDEX N 163/5.X mit jeweils 164,00 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 164,50 m, einem Drehbereich größer 20.000 m² (swept area), einer Gesamthöhe von etwa 246 m und 5,7 MW elektrischer Leistung errichtet werden.

Die einzelne Anlage ist gemäß § 2 Abs. 9 und Abs. 27 AwSV als HBV-Anlage, hierbei als Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe, zu betrachten. Die einzelne Anlage mit ihren Funktionseinheiten entspricht der Gefährdungsstufe A gemäß § 39 Abs. 1 AwSV i. V. m. § 39 Abs. 6 AwSV.

Die einzelnen Anlagenteile bzw. Funktionseinheiten werden nicht separat in eine Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV eingestuft.

Gemäß § 14 Abs. 2 AwSV ist die Gesamtheit der Anlagenteile aufgrund des vorliegenden engen funktionalen bzw. verfahrenstechnischen Zusammenhanges zwischen den Anlagenteilen als eine einzelne Anlage zu betrachten, zumal zwischen den Anlagenteilen ein unmittelbarer sicherheitstechnischer Zusammenhang mindestens in Form der Rückhalteeinrichtung sowie der Anlagenüberwachung besteht. In Anlagenteilen mit wassergefährdenden Stoffen ab einem Volumen von 10 l werden wassergefährdende Stoffe mit der WGK 1 eingesetzt (Auflistung der wassergefährdenden Stoffe siehe Antragsunterlagen):

Verwendungsanlage 1

Es handelt sich um ein Gesamtvolumen wassergefährdender Stoffe von 1.285 l mit maßgebender WGK 1.

Die eingesetzten, mit einer WGK behafteten wassergefährdenden Stoffe werden ungeachtet der jeweils unterschiedlichen Viskosität von Mineralölen und Schmierfetten zum Gesamtvolumen der Anlage addiert.

Die höchste in der Anlage vorkommende WGK ist die WGK 2, es handelt sich um nicht flüssiges Schmierfett mit maximal 70 kg im Maschinenhaus (Gondel). Da das Schmierfett infolge pastenartiger Konsistenz nicht in flüssiger Form austreten kann und somit keine Gewässergefährdung darstellt, bleibt die Regelung des § 30 Abs. 10 AwSV fallbezogen unberücksichtigt.

Vorgenannte Anlage befindet sich in der Gondel, dem sogenannten Maschinenhaus in ca. 164 m Höhe.

Wassergefährdende Stoffe einer Funktionseinheit sind während der bestimmungsgemäßen Verwendung komplett von anderen Funktionseinheiten getrennt, Havarien zählen nicht zur bestimmungsgemäßen Verwendung. Alle Anlagenteile inklusive Rückhaltesysteme sind innerhalb des Maschinenhauses (Gondel) standsicher ausgelegt. Das zwangsweise Austreten wassergefährdender Stoffe bei einer die Standsicherheit der WKA einschl. des Maschinenhauses betreffenden Havarie (z.B. Ein- bzw. Absturz) ist nicht berücksichtigt.

Ölwechsel erfolgen mit Spezialtankfahrzeugen (LKW mit ADR-Ausrüstung, Vorhalten von Ölbindemitteln in dem LKW). Die entsprechenden Ausführungen in den Antragsunterlagen sind substanzschwach-undetailliert. Voraussetzung für die fachgerechte Ausführung ist der Abschluss eines Wartungsvertrages mit der Herstellerfirma.

Die Anlage (Gesamtheit aller Funktionseinheiten) erfüllt die besonderen Anforderungen an die Rückhaltung bei Anlagen im Bereich der Energieversorgung gemäß § 34 AwSV, auf die Rückhaltung gemäß § 34 Abs. 1 AwSV kann nicht verzichtet werden.

Im Maschinenhaus sind mehrere medienbeständige Auffangwannen vorgesehen, um Flüssigkeiten zu sammeln und zu verwahren. Sie sind gemäß Antragsunterlagen groß genug und ggf. miteinander verbunden, um eine der größten Einzelfunktionseinheit entsprechende Menge aufzunehmen. Das Rückhaltevolumen des Maschinenhauses wird durch die als Auffangwannen ausgebildeten Teile der Bodenverkleidung gebildet, als weitere Auffangvorrichtung dient die obere Turmplattform mit 630 l. Insofern ergibt sich gemäß Antragsunterlagen ein für die bestimmungsgemäße Verwendung der Anlage ausreichendes Rückhaltevolumen.

Die zweite nach AwSV relevante Anlage wird durch die Peripherie des Transformators gebildet. Hier kommen wassergefährdende Stoffe in einem Gemisch zum Einsatz, welches seitens des Antragstellers als allgemein wassergefährdend eingestuft wird. Aufgrund der Führung des Gemisch-Hauptbestandteils mit der Kenn-Nummer 9440 in der Bekanntmachung der aufschwimmenden flüssigen Stoffe durch das Umweltbundesamt unterliegt die Anlage als nicht gemäß § 46 AwSV prüfpflichtig dem im § 62 WHG formulierten Besorgnisgrundsatz.

Verwendungsanlage 2

Transformator:

2.000 l

Gemisch WGK 1/WGK 2/nicht wassergefährdend (nwg), als allgemein wassergefährdend eingestuft

Vorgenannte Anlage befindet sich in der Gondel, dem sogenannten Maschinenhaus in ca. 164 m Höhe.

Das Kühlmittel der Kühleinheit ist konstruktionsbedingt nicht zu 100 % aufzufangen und gelangt im Falle einer Leckage wahrscheinlich nicht in Gewässer bzw. auf den Boden, sondern in die Atmosphäre (Zerstäubung).

Es ist eine umfangreichere Anlagenüberwachung geplant, z.B. ein Online-Fernüberwachungssystem, die entsprechenden Ausführungen in den Antragsunterlagen sind substanzschwach-undetailliert. Zur fachgerechten Betreuung der Anlage sind Wartungsverträge i.d.R. mit dem Hersteller der WKA notwendig, dieser Verträge müssen betreiberseitig abgeschlossen werden.

Zur Brandbekämpfung sollen an zwei peripheren Standpunkten der Windenergie-Industriezone Löschwassertanks stationär verortet werden (unterirdisch). Gemäß Antragsunterlagen haben sie ein Fassungsvermögen von jeweils ca. 96 m³ und werden mit naturbelassenem Wasser gefüllt (nicht additiviert).

Die Prüfung der Anzeige "Errichtung und Betreibung von 8 WEA" in der Gemarkung Buckow - Windenergie-Industriezone „Windpark Buckow“; flankiert durch TF-Ortslagen Liepe, Buckow, Petkus, Merzdorf und LDS-Ortslage Steinreich, Flur 3 (Flurstücke 59/2, 58/6, 62, 48/2, 6, 8, 13, 38/1, 74) ergab, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Beachtung der Nebenbestimmungen IV.6.1 bis IV.6.9 keine Bedenken bestehen.

Begründung NB IV.6.1 bis IV.6.9

Mineralöle, Altöle sowie Kühlflüssigkeiten sind Stoffe, die bei unsachgemäßem Umgang zu einer Gewässerverunreinigung führen können. Sie sind in Wassergefährdungsklassen gemäß § 6 AwSV eingestuft oder gelten als allgemein wassergefährdend. Das Umweltbundesamt gibt die Einstufungen im Bundesanzeiger (Datenbank „Rigoletto“) öffentlich bekannt.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Verwenden von Mineralölen müssen so beschaffen sein und so betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird (§ 62 Abs. 1 WHG). Sie müssen mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen (§ 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 AwSV). Die Nebenbestimmungen IV.6.1 bis IV.6.9 beschreiben wasserrechtliche Anforderungen, bei deren Erfüllung von einer Einhaltung der Forderungen des § 62 Abs. 1 und 2 WHG stets ausgegangen werden kann.

Begründung NB IV.6.10.1 bis IV.6.10.3

Die Standorte der WEA 1, 5 und 6 sowie die geplanten Zuwegungen zu den WKA liegen innerhalb von Abflussbahnen für oberflächlich wild abfließendes Wasser. Der genaue Verlauf der Abflussbahnen ist über das Geoportal des Landkreises Teltow-Fläming (https://geoportal.teltowflaeming.de/geoportalviewer/externalcall.jsp?project=Umwelt_Extern&stateID=9da4f047-776a-46db-a164-0becc1c43529&language=de&client=core) durch Einblendung der Themen „wild abfließendes Wasser neu“ und „Bahnen 1 km²“ sowie „Bahnen 1 ha“ einsehbar.

Diese Abflussbahnen werden bei bestimmten Witterungsverläufen (gefrorener Boden mit geschlossener Schneebedeckung und plötzlich einsetzendes Tauwetter mit gleichzeitigem Regen) als Schmelzwasserabflüsse aktiv. Diese Ereignisse traten im Planungsbereich zuletzt im Februar 1996 und im Februar/März 2006 auf. Gemäß § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil der ober- und unterliegenden Flurstücke verändert werden.

Die Nebenbestimmungen IV.6.10.1 bis IV.6.10.3 stellen sicher, dass das Vorhaben den Vorgaben des Brandenburgischen Wassergesetzes entspricht.

Naturschutz und Landschaftspflege

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2020 (Brutvögel, Zug- & Rastvögel) und 2019/20 (Fledermäuse). Sofern es zwischenzeitlich keine erheblichen Veränderungen im Untersuchungsgebiet gegeben

hat, können sie maximal 5 Jahre, d.h. bis 2025 bzw. Erfassungen für Groß- und Greifvögel maximal 3 Jahre, d. h. bis 2023 verwendet werden.

Im vorliegenden Einzelfall ist die Verwendung der Erfassungen für Groß- und Greifvögel bis Ende 2024 möglich, da das Gutachtenalter nur geringfügig überschritten wird und am Vorhabenstandort keine Horste schlaggefährdeter Arten in den relevanten Prüfbereichen bekannt sind.

I. Eingriffsregelung

Die Errichtung von 8 Windkraftanlagen des Typs NORDEX N-163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotorradius von 81,5 m und damit mit einer Gesamthöhe von 245,5 m stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 ff BNatSchG).

Schutzgut Fauna, Avifauna

Die Anlagen liegen außerhalb der im Erlass „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011, Anlage 1 (TAK) genannten Schutz- und Restriktionsbereiche. Ein Horst vom Kranich befindet sich außerhalb des 500 m-Radius (Kartierung 2020). Der bekannte Seeadler-Brutplatz in über 4 km Entfernung zur Vorhabenfläche ist seit über vier Jahren unbesetzt.

Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb wichtiger bekannter Zugschneisen und außerhalb von überregional bedeutsamen bekannten Rast- und Überwinterungsgebieten von Gänsen, Kranichen und Singschwänen. Bezüglich des Kleinvogelzugs gibt es keine Anhaltspunkte für die Betroffenheit überregional bedeutsamer Vorkommen, auch wenn ein gewisses Konfliktpotenzial nicht auszuschließen ist. Für das Zug- und Rastgeschehen ergeben sich insgesamt durch die geplanten WKA keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.

Schutzgut Fauna, Amphibien

Auf Grund der vom Vorhaben betroffenen Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von Amphibien auf der Vorhabenfläche nicht wahrscheinlich und wurde gutachterlich ausgeschlossen.

Schutzgut Flora

Die WKA, Kranstellfläche und die Zuwegung sollen vorrangig auf Intensivackerflächen errichtet werden. Forstflächen sind nicht betroffen. Im Rahmen des Vorhabens ist die Fällung von zwei Einzelbäumen geplant. Zudem kommt es im Bereich der Zuwegungen zu einem Eingriff in den Kronen- und Wurzelraum.

Vorkommen von gefährdeten oder besonders/streng geschützten Pflanzenarten sind im Vorhabengebiet nicht bekannt.

Die für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfenden erheblichen Auswirkungen betreffen insbesondere die Schutzgüter Boden, Flora / Biotope, Fauna und Landschaftsbild.

a) Vermeidung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Schutzgut Fauna, Avifauna

Im unmittelbaren Vorhabenbereich bis 300 m um die WKA sowie 50 m um die Zuwegungen befinden sich Reviere verschiedener Boden- und Gehölzbrüter, wie Baumpieper, Feldsperling, Star, Feld- und Heidelereche sowie weiterer Kleinvögel. Im Nahbereich der WEA 1 ist ein Vorkommen des Kolkraben/Baumfalken zu berücksichtigen. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, in dem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 21.02. bis 31.08. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt sind, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich. Für Arten, die feste Fortpflanzungsstätten haben, sind grundsätzlich keine Ausnahmen von der Bauzeit zulässig. Das betrifft Bautätigkeiten an der WEA 1. Hier ist, wie beantragt, eine gesonderte Bauzeitenregelung außerhalb des Zeitraumes vom 15.01. bis 31.08. erforderlich. Eine Durchführung der Arbeiten im Zeitraum vom 15.01. bis 31.08. ist jedoch möglich, wenn der Antragsteller fachgutachterlich nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt.

Für die Einrichtung der Zuwegungen sind Gehölzrodungen erforderlich. Um Beeinträchtigungen der Nist-, Brut- und Lebensstätten zu vermeiden, sind die Schnittmaßnahmen außerhalb der Brutzeit, also nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. vorzunehmen.

Die vorgeschlagenen Bauzeitenregelungen (V 1) sind daher angepasst als Nebenbestimmungen (NB IV.7.1 bis NB IV.7.4) umzusetzen. Eine Bauzeitenregelung auf Schwarzbrachen ist aufgrund der Lage am Waldrand im Nahbereich zu Gehölzen im vorliegenden Fall nicht möglich.

Schutzgut Fauna, Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die WEA 3 außerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Es wird ein Abstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern sowie von 500 m zu Gewässern und Feuchtgebieten

eingehalten. Die WEA 3 liegt damit in einem Funktionsraum allgemeiner Bedeutung (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung kann auf den Zeitraum vom 11.04. bis 31.05. und vom 01.07. bis 15.10. eines Jahres beschränkt werden.

Die anderen WEA 1, 2, und 4 bis 8 liegen innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden (NB IV.7.7).

Einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Schnittmaßnahmen bzw. Gehölzrodungen kann vermieden werden, indem die Maßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit, also nicht im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09 durchgeführt werden (NB IV.7.4).

Bei der Kontrolle der zu beseitigenden Baumstrukturen konnten keine Bäume mit Quartierpotential bzw. genutzte Quartiere im Eingriffsbereich festgestellt werden. Da bis zum Baubeginn neue Quartierstrukturen entstehen können, ist zur Vermeidung der Tötung von Individuen eine nochmalige Kontrolle der zu fällenden Bäume vor der Gehölzentnahme erforderlich (NB IV.7.5).

Schutzgut Fauna, Reptilien

Für die Vorhabenfläche konnte das Vorkommen von Zauneidechsen auf Ruderalfluren im Bereich der Zufahrt zwischen der WEA 6 und 8 nachgewiesen werden. Zudem ist ein Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Waldkante entlang der Zuwegung zur WEA 1 aus einem parallel laufenden Genehmigungsverfahren bekannt. Weiteres Habitatpotential besteht im Bereich der zu errichtenden Löschwasserzisterne.

Um Beeinträchtigungen von Zauneidechsen im Bereich der Zufahrten und der Löschwasserzisterne zu vermeiden, ist die dazu herausgearbeitete Vermeidungsmaßnahme V4 (Installation von Reptilienschutzzäunen) in angepasster Form umzusetzen (NB IV.7.6).

b) Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora

Insgesamt sollen für das Vorhaben durch die Errichtung der Anlagen, Kranstellflächen und Zuwegungen 5,5 ha Fläche in Anspruch genommen werden. Aufgrund

der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung des Vorhabengebietes als Intensivackerflächen sind erhebliche Beeinträchtigungen auf einer Fläche von 210 m² des Biotoptyps Ruderalflur zu erwarten. Zudem kommt es auf einer Fläche von 420 m² zu einem Eingriff in den Kronen- und Wurzelraum von Gehölzen und zum Verlust von 2 Bäumen.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen M1b (Anlage Trockenrasen) sowie M2 (Extensivierung von Intensivgrünland und Gehölzpflanzung bei Kemnitz) können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora anteilig vollständig kompensiert werden (NB IV.7.9. und NB IV.7.10).

Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente, Kranstellflächen und Löschwässerzisternen) in einem Umfang von 44.179 m² (entspricht einem Vollversiegelungsäquivalent von 23.711 m²) insgesamt, davon

| | |
|-------------------------|--|
| Fundament: | 4.184 m ² (Vollversiegelung) |
| Kranstellflächen: | 12.904 m ² (Teilversiegelung, Faktor 1:0,5) |
| Fundamentböschung: | 2.171 m ² (Teilversiegelung, Faktor 1:0,25) |
| Zuwegung, Kurvenradien: | 24.774 m ² (Teilversiegelung, Faktor 1:0,5) |
| Löschwässerzisternen: | 146 m ² (Vollversiegelung) |

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen M1b (Anlage Trockenrasen) sowie M2 (Extensivierung von Intensivgrünland und Gehölzpflanzung bei Kemnitz) können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente, Kranstellflächen und Löschwässerzisternen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden anteilig vollständig kompensiert werden (NB IV.7.9. und NB IV.7.10).

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung auf der Grundlage der ermittelten u. g. Werte festgelegt (siehe Punkt Ersatzzahlung).

c) Naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Aufgrund der Privilegierung von WKA ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder einen besonders groben Eingriff handelt. Die Voraussetzungen der besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bzw. der besonderen Eigenart des Landschaftsbildcharakters, die die Überwindung einer Privilegierung von WKA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB rechtfertigen würde, liegen für die geplanten Windkraftanlagen nicht vor.

Auch in Bezug auf die verbleibenden Beeinträchtigungen beim Schutzgut Flora/Vegetation gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Privilegierung von WKA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im konkreten Fall nicht vor.

Dem Eingriff wird zugestimmt.

d) Ersatzzahlung

Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist vom Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung), wenn die Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgleichbar oder in sonstiger Weise zu ersetzen sind und der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Da im vorliegenden Fall einer Ersatzzahlung zugestimmt wird, war die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung IV.7.16 in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten (NB IV.7.17).

Schutzgut Landschaftsbild

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

Die beantragten WKA und die zu betrachtenden Bemessungskreise liegen in der naturräumlichen Region „Fläming“ und betrifft die Haupteinheit „Östliche Flämingshochfläche“.

Die Höhen der beantragten WKA bemessen sich auf 245,5 m, sodass der Bemessungskreis um den jeweiligen Anlagenstandort einen Radius von 3.682,5 m (15-fach Anlagenhöhe) aufweist. In Abb. 25 des LBP (Stand April 2022) wird die Lage der Bemessungskreise dargestellt.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Die Beschreibung der Ausprägung des Landschaftsbildes ist im LBP (Stand April 2022) nachvollziehbar dargestellt. Aufbauend auf den vorgelegten Unterlagen erfolgt eine Ermittlung der Festsetzung des Zahlungswertes je Meter Anlagenhöhe mit nachfolgender Begründung.

Wertstufe 1

Die Landschaftsräume innerhalb der Wertstufe 1 sind von Kiefernforsten und größeren Ackerflächen dominiert. Eine hohe Vielfalt ergibt sich durch das gegebene Relief, mehreren Waldinseln, Baumreihen und Alleen sowie strukturierter Siedlungsrandbereiche und ortsbildprägender Elemente, wie Kirchen, Gutshäuser und einer Windmühle. Dem gegenüber steht die Vorbelastung durch insgesamt 4 bestehende WKA, Biogas- und Tierhaltungsanlagen, Umspannwerken sowie einem Funkmast.

Der abzuleitende Zahlungswert ist also im mittleren Bereich der Spanne von 100 bis 250 € je Anlagenmeter anzusetzen. Der Ableitung des Zahlungswert von 150 € je Anlagenmeter, leicht unter dem Mittelwert, kann gefolgt werden.

Wertstufe 2

Innerhalb der Wertstufe 2 dominieren große, überwiegend strukturarme Kiefernforste. Der landwirtschaftlich geprägte Landschaftsraum, der nur einen geringen Flächenanteil an der Wirkzone ausmacht, wird von großen Ackerflächen mit wenigen strukturierenden Elementen dominiert.

Aufgrund der fehlenden Vorbelastungen ist auch hier ein Zahlungswert im mittleren Bereich der Spanne von 250 bis 500 € je Anlagenmeter anzusetzen und ein Zahlungswert von 400 € pro Anlagenmeter, entsprechend der Herleitung im LBP, festzusetzen.

Wertstufe 3

In der Wertstufe 3 befindet sich innerhalb der Bemessungskreise ausschließlich Wald, jedoch aus zwei unterschiedlichen Landschaftsräumen. Im Westen befinden sich meist monotone Kiefernforste der Wahlsdorfer Heide, die durch zwölf bestehende WKA vorbelastet sind. Im Norden erstrecken sich Waldbereiche der Merzdorfer Heide bzw. der Natura 2000-Gebiete in die Wirkzone. Diese Flächen, die ebenfalls überwiegend durch monotone Kiefernforsten geprägt sind, weisen keine Vorbelastungen hinsichtlich des Landschaftsbildes auf. Der Festsetzung des Zahlungswerts von 600 € pro Anlagenmeter wird gefolgt.

Berechnung Zahlungswert je WKA:

Für die WKA ergeben sich die nachfolgend berechnete Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

WEA 01

| Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6 | Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in % (volle Prozente) | Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe) | Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe) |
|--|--|---|--|
| 1 | 45 | 150 | 150 x 0,45 = 67,50 |
| 2 | 39 | 400 | 400 x 0,39 = 156,00 |
| 3 | 16 | 600 | 600 x 0,16 = 96 |
| Summe | 100 | - | 319,50 € gerundet 320 € |

Zahlungswert WEA 01 (320 € / m Anlagenhöhe x 245,5 m): 78.560 €

WEA 02

| Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6 | Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in % (volle Prozente) | Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe) | Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe) |
|--|--|---|--|
| 1 | 44 | 150 | 150 x 0,44 = 66,00 |
| 2 | 45 | 400 | 400 x 0,45 = 180,00 |
| 3 | 11 | 600 | 600 x 0,11 = 66,00 |
| Summe | 100 | - | 312 € |

Zahlungswert WEA 02 (312 € / m Anlagenhöhe x 245,5 m): 76.596 €

WEA 03

| Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6 | Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in % (volle Prozente) | Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe) | Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe) |
|--|--|---|--|
| 1 | 49 | 150 | 150 x 0,49 = 73,50 |
| 2 | 40 | 400 | 400 x 0,40 = 160,00 |
| 3 | 11 | 600 | 600 x 0,11 = 66,00 |
| Summe | 100 | - | 299,50 € gerundet 300 € |

Zahlungswert WEA 03 (300 € / m Anlagenhöhe x 245,5 m): 73.650 €

WEA 04

| Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6 | Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in % (volle Prozente) | Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe) | Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe) |
|--|--|---|--|
| 1 | 47 | 150 | $150 \times 0,47 = 70,50$ |
| 2 | 45 | 400 | $400 \times 0,45 = 180,00$ |
| 3 | 8 | 600 | $600 \times 0,08 = 48,00$ |
| Summe | 100 | - | 298,50 € gerundet 299 € |

Zahlungswert WEA 04 (299 € / m Anlagenhöhe x 245,5 m): 73.405 € (gerundet)

WEA 05

| Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6 | Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in % (volle Prozente) | Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe) | Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe) |
|--|--|---|--|
| 1 | 44 | 150 | $150 \times 0,44 = 66,00$ |
| 2 | 50 | 400 | $400 \times 0,50 = 200,00$ |
| 3 | 6 | 600 | $600 \times 0,06 = 36,00$ |
| Summe | 100 | - | 302 € |

Zahlungswert WEA 05 (302 € / m Anlagenhöhe x 245,5 m): 74.141 €

WEA 06

| Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6 | Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in % (volle Prozente) | Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe) | Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe) |
|--|--|---|--|
| 1 | 47 | 150 | $150 \times 0,47 = 70,50$ |
| 2 | 47 | 400 | $400 \times 0,47 = 188,00$ |
| 3 | 6 | 600 | $600 \times 0,06 = 36,00$ |
| Summe | 100 | - | 294,50 € gerundet 295 € |

Zahlungswert WEA 06 (295 € / m Anlagenhöhe x 200 m): 72.422 € (gerundet)

Besucheranschrift:
 Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:
 Seeburger Chaussee 2
 14476 Potsdam
 OT Groß Glienicke

WEA 07

| Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6 | Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in % (volle Prozente) | Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe) | Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe) |
|--|--|---|--|
| 1 | 51 | 150 | $150 \times 0,51 = 76,50$ |
| 2 | 42 | 400 | $400 \times 0,42 = 168,00$ |
| 3 | 7 | 600 | $600 \times 0,07 = 42,00$ |
| Summe | 100 | - | 286,50 € gerundet 287 € |

Zahlungswert WEA 07 (287 € / m Anlagenhöhe x 245,5 m): 70.459 € (gerundet)

WEA 08

| Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6 | Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in % (volle Prozente) | Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe) | Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe) |
|--|--|---|--|
| 1 | 57 | 150 | $150 \times 0,57 = 76,50$ |
| 2 | 36 | 400 | $400 \times 0,36 = 168,00$ |
| 3 | 7 | 600 | $600 \times 0,07 = 42,00$ |
| Summe | 100 | - | 271,50 € gerundet 272 € |

Zahlungswert WEA 08 (272 € / m Anlagenhöhe x 245,5 m): 66.776 €

Für das Landschaftsbild ergibt sich insgesamt eine Ersatzzahlung von 586.009 €.

Es ergibt sich eine Ersatzzahlung insgesamt in Höhe von: 586.009 €.

Sofern nicht alle WKA gemeinsam errichtet werden, ist pro errichteter WKA der jeweils ermittelte Betrag zu zahlen (NB IV.7.17).

II. Vorschriften des besonderen Artenschutzes

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1

BNatSchG zugelassen werden, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

In den vorliegenden Antragsunterlagen ist ein Artenschutzfachbeitrag enthalten. Die artenschutzrechtliche Prüfung weiterer Arten (Arten nach TAK) erfolgte auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und weiterer dem LfU vorliegenden Informationen.

Avifauna

An den geplanten Anlagenstandorten mit Umfeld und der erforderlichen Zuwegung wurden Brutvorkommen u.a. der Arten Amsel, Kleiber, Nachtigall, Stieglitz, Zaunkönig und weiterer häufiger Brutvogelarten nachgewiesen. Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG könnte durch das Vorhaben verletzt werden. Dies lässt sich durch die Festsetzung einer Bauzeitenregelung vermeiden, da die Nester/Nistplätze der betroffenen Arten einen Schutz als Fortpflanzungsstätte nur bis zum Ende der Brutperiode genießen (NB IV.7.1 und NB IV.7.3). Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode führen daher nicht zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten.

Im unmittelbaren Vorhabenbereich wurden Brutvorkommen von Baumfalken festgestellt. Für die WEA 1, in deren Nahbereich sich diese mehrjährig genutzten Niststätten befinden, ist daher eine abweichende Bauzeitenregelung erforderlich (NB IV.7.2).

Zudem wurden seltenere Arten wie Wiedehopf und Neuntöter nachgewiesen. Durch Gehölzrodungen/ Baumfällungen außerhalb der Brutzeit können Tötungen vermieden werden (NB IV.7.4).

Fledermäuse

Wie unter I. (Eingriffsregelung, Schutzgut Fauna) dargestellt, befinden sich die beantragten WKA in einem Funktionsraum allgemeiner Bedeutung (WEA 3) sowie besonderer Bedeutung (WEA 1,2 und 4 bis 8).

Folglich sind zur Vermeidung anlagen- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Betroffenheiten pauschale Abschaltzeiten entsprechend Anlage 3 Punkt 2.3.1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen des MLUK vom 07. Juni 2023 für alle 8 WKA vorzusehen (NB IV.7.7).

Weiterhin ist aus Sicht des Fledermausschutzes die Gehölzbeseitigung außerhalb der Hauptaktivitätszeit erforderlich (NB IV.7.1).

Bei Umsetzung der Nebenbestimmungen IV.7.1 und IV.7.7 ist aus der Sicht des Fledermausschutzes ein Entgegenstehen artenschutzrechtlicher Verbote nicht festzustellen.

Zauneidechse

Im Vorhabengebiet kommen für die Zauneidechse geeignete Habitatstrukturen vor allem im Bereich der Waldkanten vor. Bei Kartierungen wurde das Vorhandensein durch Individuenfunde belegt. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die Maßnahmen V 4 vorgesehen, die als Nebenbestimmung IV.7.6 festzusetzen war (siehe Teil Eingriffsregelung).

III. Geschützte Gebiete gemäß §§ 23 – 30 bzw. §§ 31 ff. BNatSchG

Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb von Schutzgebieten bzw. Schutz-
ausweisungen gemäß §§ 23-32 ff. BNatSchG. Etwa 1,9 km nördlich der Vorhaben-
fläche befindet sich das Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost
und West“ (3945-421). Das FFH-Gebiet „Heidehof-Golmberg“ (3945-303) liegt
ebenfalls ca. 1,9 km nördlich des geplanten Vorhabengebietes.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb nach § 18 BbgNatSchAG in Verbindung mit
§ 30 BNatSchG geschützter Biotope.

IV. Ergebnis der Prüfung

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

Forstrecht

Das Bauvorhaben betrifft direkt keinen Wald im Sinne des § 2 LWaldG.
Indirekt sind aber angrenzende Waldflächen von den geplanten Zuwegungen be-
troffen. Dazu war die Nebenbestimmung IV.8.1 festzulegen.

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen sei-
ner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit
des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaus-
halt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und
Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und
Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu
erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und gemäß § 4 LWaldG seine ordnungsge-
mäßige Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Luftfahrt

Auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) stimmt die Gemein-
same obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) der Erteilung einer immis-
sionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der 8 Wind-
kraftanlagen unter Einhaltung der Nebenbestimmungen IV.9 zu.

Die Absichtserklärung zum Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung
(BNK) lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 26.08.2021 aktualisiert am
10.08.2023 wurde zur Kenntnis genommen. Eine allgemeine Prüfung hinsichtlich
der Voraussetzungen der AVV LFH Anhang 6 für die hier in Rede stehenden 8
Windkraftanlagen wurde durchgeführt. Dem Einsatz einer BNK wird unter Vorbehalt

der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB stattgegeben.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

| Nr. | Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84 | | | | | | | | | | | Anlagen- typ NORDEX N163- 5.7MW | | Ge- lände mNN* | Ge- samt- höhe mNN | Gem | Fl | Fs | | |
|-----|---|---|----|---|-------|---|----|---|--------------|---|-------|---|--------|----------------------|-----------------------------|--------|--------|----|----|-----------|
| | N | | | | E | | | | Höhe üGND | | NH | RD | | | | | | | | |
| 1 | 51 | ° | 58 | ' | 18.06 | " | 13 | ° | 22 | ' | 37.83 | " | 245,50 | 164 | 163 | 131,00 | 376,50 | B | 03 | 58/9,52/2 |
| 2 | 51 | ° | 58 | ' | 08.59 | " | 13 | ° | 22 | ' | 57.67 | " | 245,50 | 164 | 163 | 125,00 | 370,50 | B | 03 | 32 |
| 3 | 51 | ° | 57 | ' | 59.81 | " | 13 | ° | 22 | ' | 40.38 | " | 245,50 | 164 | 163 | 134,00 | 379,50 | B | 03 | 48/2 |
| 4 | 51 | ° | 57 | ' | 51.59 | " | 13 | ° | 22 | ' | 57.28 | " | 245,50 | 164 | 163 | 131,00 | 376,50 | B | 03 | 06 |
| 5 | 51 | ° | 57 | ' | 44.70 | " | 13 | ° | 23 | ' | 14.30 | " | 245,50 | 164 | 163 | 122,00 | 367,50 | B | 03 | 80 |
| 6 | 51 | ° | 57 | ' | 31.59 | " | 13 | ° | 23 | ' | 11.94 | " | 245,50 | 164 | 163 | 123,00 | 368,50 | B | 03 | 13 |
| 7 | 51 | ° | 57 | ' | 38.40 | " | 13 | ° | 22 | ' | 53.57 | " | 245,50 | 164 | 163 | 132,00 | 377,50 | B | 03 | 38/1 |
| 8 | 51 | ° | 57 | ' | 27.74 | " | 13 | ° | 22 | ' | 38.70 | " | 245,50 | 164 | 163 | 134,00 | 379,50 | B | 03 | 74 |

* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 26.08.2021 / aktualisiert am 10.08.2023

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortschaften Petkus, Buckow und Wahldorf im Landkreis Teltow-Fläming. Die Planung stellt eine Erweiterung des in diesem Bereich befindlichen Windparks dar.

Ausgehend vom Standort der WEA 08 als nächststehende Anlage liegt der Sonderlandeplatz Reinsdorf ca. 14 km südwestlich. Der Sonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Für den v. g. Sonderlandeplatz wurde kein Bauschutzbereich gemäß §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13) zu bestimmen. Diese werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht beeinflusst.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gemäß §§ 12 und 17 LuftVG.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gemäß Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Abs. 2 S. 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Besucheranschrift:
 Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:
 Seeburger Chaussee 2
 14476 Potsdam
 OT Groß Glienicke

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Grundlage der Entscheidung zur Zustimmungsfähigkeit sind die vorliegenden gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 05.01.2022, Az. OZ/AF-Bb 6298a-1 bis Bb 6298a-8.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der 8 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 245,50 m über Grund (max. 376,50 m über NN / 370,50 m über NN / 379,50 m über NN / 376,50 m über NN / 367,50 m über NN / 368,50 m über NN / 377,50 m über NN / 379,50 m über NN) des Anlagentyps NORDEX N163-5.7MW mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – AVV LFH – vom 24.04.2020 (veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger BAnzAT 30.04.2020 B4) an jeder Windkraftanlage angebracht (NB IV.9.3) und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird (NB IV.9.2).

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gemäß § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

Die aktuelle Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzu beziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs NORDEX. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen IV.9.3 festgelegt auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufge-

bracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen (NB IV.9.3.1).

Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 168 m zu erfolgen (NB IV. 9.3.2.1). Aufgrund der Höhe der Anlagen ist jeweils eine Befeuerungsebene am Turm – auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhenpunkt des Feuers inkl. Aufständungen) – bei ca. 84 m anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken (9.3.2.5).

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernisse / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 26.08.2021 aktualisiert am 10.08.2023 – ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System – angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt. Demnach befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Bereiches nach Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH, welcher gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Abs. 2 S. 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gemäß AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten (NB IV. 9.3.2.4). Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 – Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4.000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2.000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Da die gemäß Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht wurden, kann eine abschließende Entscheidung bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich (NB IV.9.2).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier in Rede stehenden 8 Windkraftanlagen des Typs NORDEX N163-5.7MW mit einer max. Höhe von 245,50 m über Grund keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung gemäß Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden. Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

Wehrbereich

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Es bestehen seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Straßenwesen

Gegen die Errichtung und den Betrieb der 8 WKA gibt es aus straßenverkehrsrechtlicher und verkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Landwirtschaftsrecht

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten WEA 01 bis WEA 08 ist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemarkung Buckow aus agrarstruktureller Sicht bei Beachtung der Hinweise VI.29 und VI.30 möglich.

Denkmalschutz

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen IV.10 stehen dem Vorhaben keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.

Bodendenkmale

Die Veränderungen am ortsfesten Bodendenkmal 131422 „Fundplatz des deutschen Mittelalters“ werden unter Einhaltung der Nebenbestimmungen IV.10 erlaubt.

Das vom Vorhaben betroffene Gelände liegt im Bereich des aktenkundigen Bodendenkmals 131422 „Fundplatz des deutschen Mittelalters“, dessen Schutz durch das "Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg" (BbgDSchG) geregelt ist. Der Fundplatz ist durch Oberflächenfunde von mittelalterlicher Keramik nachgewiesen.

Durch das Vorhaben wird das Bodendenkmal teilzerstört. Mit dem Auftreten von Bodenfunden bei den Erdarbeiten muss zwingend gerechnet werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG bedarf einer Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde, wer die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, verändert.

Diese Erlaubnis ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG zu erteilen, wenn den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis wird unter der Maßgabe der Nebenbestimmungen IV.10 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG erteilt.

Die Erlaubnis wurde gemäß § 9 Abs. 4 BbgDSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG mit Nebenbestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen versehen, da diese gewährleisten, dass die denkmalpflegerischen Grundsätze eingehalten werden.

Gemäß § 9 Abs. 3 BbgDSchG sind alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern nach Maßgabe der Unteren Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren. Daher werden Sie unter Nebenbestimmung IV.10.1 unter Anderem aufgefordert, die archäologischen Untersuchungen zu dokumentieren.

Der Auflagenvorbehalt (Hinweis VI.38) gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG dient dem Zweck, dass die Untere Denkmalschutzbehörde die Möglichkeit hat, eventuell übersehene oder neu aufgetretene Sachverhalte hinsichtlich der Gewährleistung denkmalschutzrechtlicher Belange zu berücksichtigen. Die Beifügung des Auflagenvorbehaltes für die Maßnahme ist üblich und verhältnismäßig.

Das Benehmen gemäß § 19 Abs. 3 BbgDSchG mit der Denkmalfachbehörde wurde hergestellt.

Baudenkmale

Belange der Baudenkmalpflege sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren dem Antragsteller gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsstelle des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung, die Gebühr für die Anzeigenbestätigung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Gebühr für die luftfahrtrechtliche Zustimmung mit.

Gemäß § 9 Nr.1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 13 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a und d sowie 5.1.7.2 der Anlage 2 Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt, § 1 und Tarifstellen 1.1.4 und 1.9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) sowie §§ 1 und 2 und Abschnitt V Ziffer 13 der LuftKostV.

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 GebOMUGV waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E).

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [REDACTED] € angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich mit der Berechnungsformel $[26.125 + 0,4 \text{ Prozent von } (E - 5.000.000)]$ eine Gebühr von [REDACTED] €.

Wird im Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1. d.), so sind 10 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 (hier also von [REDACTED] €) ergebenden Betrages zu erheben, mindestens jedoch 700 € und höchstens 27.000 €. 10 Prozent aus [REDACTED] € ergibt [REDACTED] €.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOMUGV beträgt insgesamt
nach Tarifstelle 2.1.1 a. [REDACTED] €
nach Tarifstelle 2.1.1 d. [REDACTED] €

[REDACTED] €
[REDACTED] €

[REDACTED] €

Baurechtlicher Gebührenanteil

Der Landkreis Teltow-Fläming macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung in Höhe von [REDACTED] € geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Anzeigenbestätigung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (untere Wasserbehörde)

Der Landkreis Teltow-Fläming macht eine Gebühr von [REDACTED] € für die Anzeigenbestätigung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geltend.

Die Gebührenmitteilung zu dieser Gebühr ist der Anlage 3 zu entnehmen. Da die Stellungnahme mit der Gebührenmitteilung der Antragstellerin bekannt ist, umfasst

die v. g. Anlage nur den Auszug aus dieser Stellungnahmen mit der Gebührenmitteilung.

Gebühr der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB)

Die LuBB berechnet für die Zustimmung nach Luftverkehrsrecht gemäß Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens von 70 bis 5.000 € eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € als Summe. Die Gebührenaufstellung dieser Gebühr ist den Anlagen 4 und 5 zu entnehmen. Da die Stellungnahmen mit der erteilten Zustimmung von der LuBB der Antragstellerin bekannt ist, umfassen die v. g. Anlagen nur den jeweiligen Auszug aus diesen Stellungnahmen mit der Gebührenaufstellung.

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

| | |
|------------------------------------|--------------|
| immissionsschutzrechtlicher Anteil | [REDACTED] € |
| baurechtlicher Anteil | [REDACTED] € |
| Anzeigebestätigung | [REDACTED] € |
| luftfahrtrechtlicher Anteil | [REDACTED] € |
| | <hr/> |
| | [REDACTED] € |

Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) und die Paketgebühr für die Versendung der paginierten Antragsunterlagen betragen [REDACTED] €.

| | |
|-------------|---------------------------|
| PZU | [REDACTED] € (inkl. MWST) |
| Paketgebühr | [REDACTED] € (inkl. MWST) |
| | [REDACTED] € |

Die zu erhebende Gebühr sowie die zu erhebenden Auslagen ergeben in Summe:

Gebühr + Auslagen = [REDACTED] € + [REDACTED] € = [REDACTED] €.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] € ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von [REDACTED] €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung).

VI. Hinweise

Allgemeines

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a. der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.
4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T 25 des Landesamtes für Umwelt (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T 25 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
7. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem

Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß Nebenbestimmung IV.1.2.

8. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
9. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
10. Dem Referat T 25 des Landesamtes für Umwelt ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Baurecht

11. Zum Baubeginn und zur Nutzungsaufnahme sind der unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Formulare und bautechnische Nachweise vorzulegen:
 1. Der Prüfbericht einer Prüferin oder eines Prüfers für Standsicherheit gemäß § 66 Absatz 3 BbgBO
 2. Die Baubeginnsanzeige für den Baubeginn nach § 72 Abs. 8 BbgBO (Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 7)
 3. Die Einmessungsbescheinigung der Vermessungsingenieurin / des Vermessungsingenieurs nach § 72 Abs. 9 S. 2 BbgBO (Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 8.2)
 4. Die Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO (Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 9)
 5. Bescheinigung der Prüferin / des Prüfers für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO (Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 10.3)
 6. Bescheinigung der Prüferin / des Prüfers für Standsicherheit zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO (Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 10.2)

Für die Zuordnung der Formulare und Bescheinigungen ist das bauaufsichtliche Aktenzeichen 63/08/05351/21 in den Formularen und Bescheinigungen bzw. auf dem Anschreiben an die Bauaufsichtsbehörde anzugeben.

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

12. Um der genannten Anzeigepflicht (Nachweis der Einhaltung der Forderungen der Baustellenverordnung) nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" -> "Formulare" -> "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend – unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite – auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln. Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

13. Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden.
Mit der Unterlage wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an Windkraftanlagen sind u. a.:
 - Wartungsarbeiten,
 - Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
 - Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen (z. B. Rotorblätter) bzw. Reparaturen.Hinsichtlich Inhalt und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere Arbeiten“ RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu finden Sie im Internet (<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/RAB/RAB-32.html>).

14. Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b BetrSichV (Maschine im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Maschinenrichtlinie - 2006/42/EG) betreibt, in der eine Person eingeschlossen werden kann, hat dafür zu sorgen, dass diese Hilfe herbeirufen kann (§ 6 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 4.1 BetrSichV). Der Notfallplan, mit der Notbefreiungsanleitung nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV, ist vor Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Aufzugsanlage bereitzustellen.

Es ist darzustellen, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes und die Rettung aus diesem an jedem Punkt der Fahrstrecke der Aufzugsanlage gewährleistet werden.

15. Die Rettungs- und Abseilgeräte müssen für die Höhe der WKA geeignet sein, in ausreichender Anzahl (abhängig u. a. von der Anzahl der Personen in der WKA) und vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein.

Gewässerschutz

16. Ein Fachbetrieb nach § 62 AwSV ist, wer über die Geräte und Ausrüstungsteile sowie über das sachkundige Personal verfügt, durch die die Einhaltung der Anforderungen nach § 62 Absatz 2 des WHG gewährleistet wird und berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt. Ein Fachbetrieb darf seine Tätigkeit auf bestimmte Fachbereiche beschränken.
17. Die Erfüllung der wasserrechtlichen Auflagen befreit nicht von der Haftung für eine Änderung der Beschaffenheit des Wassers (§ 89 WHG).
18. Die Genehmigung nach BImSchG schließt die Anzeigenbestätigung mit der Registriernummer T-Da-Bu-13 vom 28. Januar 2022 für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein.

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

19. Es sind die Hinweise gemäß dem Merkblatt der UABB „Hinweisblatt Errichtung, Abbruch und Umbau von baulichen Anlagen“ zu berücksichtigen. Das benannte Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming unter dem Menüpunkt „Was erledige ich wo“ – Merkblätter – Umweltamt abrufbar.

Naturschutz und Landschaftspflege

20. Nach den durchgeführten Gehölzbeseitigungen ist eine alternative Bauzeitenregelung möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z.B. angepasste Bauablaufplanung mit ökologischer Baubegleitung) Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können.

Als bauvorbereitende Maßnahme nach NB IV.7.1 und NB IV.7.2 gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

21. Sollte sich im Verlauf der Bauarbeiten herausstellen, dass über den Antrag hinausgehende Schnittmaßnahmen an Gehölzen oder Fällungen von Gehölzen erforderlich werden, sind gesonderte Genehmigungen einzuholen.
22. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.
Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Ergebnisse, ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung, vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen.

Forstrecht

23. Aus dem LWaldG lassen sich für den Anlagenbetreiber keine rechtlichen Verpflichtungen zur Anlage von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (z.B. Löschwasserentnahmestellen, automatische Löschanlagen in den Gondeln der WKA) unmittelbar ableiten. Die Regelung des § 20 Abs. 1 LWaldG „vorbeugender Waldbrandschutz“ – Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen richtet sich nur an den Waldbesitzer. Etwaige Forderungen zur Anlage vorbeugender Brandschutzmaßnahmen (Vorsorgepflichten) finden ihre Grundlage in § 14 BbgBKG. Eine Verpflichtung hierzu erfolgt durch den zuständigen Aufgabenträger, i.d.R. die zuständige Brandschutzdienststelle beim Landkreis.
24. Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von Windkraftanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten.
Dazu hat der Antragsteller ein Gutachten vom 21.04.2021 vorgelegt. Der Waldbrandschutzbeauftragte der unteren Forstbehörde hat die Unbedenklichkeit am 03.06.2021 bestätigt.

Straßenwesen

25. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Einschränkung von öffentlichem Verkehrsraum aufgrund der Herstellungsarbeiten oder auch auf privatem Grundbesitz oder Eigentum (bspw. Baustellenaus- oder -zufahrten), die sich auf den öffentlichen Verkehr auswirken zuvor beim SG Verkehr des

Landkreises Teltow-Fläming ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß S 45 Abs. 6 StVO zu stellen ist.

26. Laut Unterlagen soll die Zuwegung zum Großteil über das öffentliche Wegenetz erfolgen. Sofern außerorts temporäre Ertüchtigungen von Bundes- oder Landesstraßen, die in die Baulast des Landes Brandenburgs fallen, nötig sind (Baustellenzufahrten), gelten diese im Sinne des § 18 in Verbindung mit § 22 BbgStrG als gebührenpflichtige Sondernutzungen. Hierzu ist durch den Bauherrn ein separater Antrag auf Sondernutzung an den LS, Dienststätte Wünsdorf, Frau Vanessa Schulze (Telefon: +49 3342 249-2465; E-Mail: Vanessa.Schulze@LS.Brandenburg.de) rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen. Dem Antrag ist die Genehmigung nach BImSchG sowie die genaue Stationierung der benötigten Zufahrt beizufügen. Abschließende Auflagen werden im Rahmen der Sondernutzung erteilt.
27. Sofern für die Herstellung des Anschlusses an das vorhandene Energienetz Flächen der Landesstraßen benötigt werden, ist ein Antrag auf Gestattung bei der Straßenverwaltung Süd, Dienststätte Wünsdorf, Herrn Christian Wehlmann (Telefon: +49 3342 249-2468; E-Mail: Christian.Wehlmann@LS-Brandenburg.de) zu stellen.
28. Für den Transport der jeweiligen WKA zum endgültigen Standort über Bundes- und Landesstraßen ist ein entsprechender Antrag über die Internetseite des Landesbetriebs Straßenwesen unter GST, Großraum- und Schwertransporte oder per Post an den LS, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu stellen.

Landwirtschaft

29. Zur Minimierung der Beeinträchtigung der Bewirtschaftung durch die Landwirtschaftsbetriebe, sind die Erschließungswege zu den WKA so zu profilieren, dass sie ohne Behinderung der landwirtschaftlichen Flächennutzung mit Landwirtschaftsfahrzeugen bzw. Anlagentechnik überquert werden können.
30. Für die Ackerflächen sind gegenüber dem Landwirtschaftsamt Pachtverträge zur landwirtschaftlichen Nutzung angezeigt worden. Eine geänderte Nutzung vor Ablauf der Pachtlaufzeit ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Pächter und Verpächter möglich. Gemäß § 2 LPachtVG sind vereinbarte Änderungen der in einem anzeigepflichtigen Landpachtvertrag enthaltenen Bestimmungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuständige Behörde für dieses Gebiet ist das Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming.

Luftverkehrsrecht

31. Jede Änderung an den Windkraftanlagen ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitslichen Erwägungen vorzulegen.
32. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
33. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
34. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
35. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks (Anlage 6) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage – gerechnet Mo.-Fr. – vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.
36. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

Denkmalschutz

37. Die erteilte denkmalrechtliche Erlaubnis ist vollumfänglich und jederzeit widerrufbar.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

38. Die erteilte denkmalrechtliche Erlaubnis ergeht vorbehaltlich einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.
39. Bei Rückfragen und Auskünften zur archäologischen Dokumentation und zu den Bodendenkmalen stehen die Denkmalfachbehörde mit Sitz in Wünsdorf und die Untere Denkmalschutzbehörde zur Verfügung.
40. Eine Liste von Ausgrabungsfirmen findet man über die Homepage www.b-f-k.de.
41. Die bei der archäologischen Maßnahme entdeckten beweglichen Bodendenkmale werden gemäß § 12 BbgDSchG mit der Entdeckung Eigentum des Landes Brandenburg.
42. Die Untere Denkmalschutzbehörde wird den Erlaubnisnehmer umgehend in Kenntnis setzen, sobald die Fortführung der archäologischen Maßnahme aus fachlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zu Erlass zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Geräuschimmissionserlass) vom 24. Februar 2023
- Leitlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003, zuletzt geändert durch Erlass des MLUK vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 2], S.11)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – Bbg-WEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3])

Brandschutz

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)

Arbeitsschutz

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)
- Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.1.2018
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (L 363 368)
- Erlass zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203)
- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) vom 7. Juni 2023
- Niststättenerrlass vom 7.11.2007, zuletzt geändert am 02. Oktober 2018
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom April 2009

Forstrecht

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40])

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Luftverkehrsrecht

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – AVV LFH – vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLuSiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl.II/94, [Nr. 45], S.610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 60])

Straßenverkehrsrecht

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der Fassung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79)

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)

sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) vom 31. März 2008 (GVBl. Bbg II Nr. 8 S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 49])
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240)
- Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255)

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. Bbg I Nr. 11 S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 9], S.15)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt) vom 22. November 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 77]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 20])
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 28], S.562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 50])
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 251)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 64]), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 9], S.28)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. André Zschiegner



Anlagen

- Anlage 1 Datenblatt zum Luftfahrthindernis – Baubeginnanzeige
- Anlage 2 Kostenermittlung Baugebühren
- Anlage 3 Gebühr Anzeigenbestätigung zum Umgang mit wassergefährden-
den Stoffen (untere Wasserbehörde)
- Anlage 4 Gebührenmitteilung Luftfahrt 1. Beteiligung
- Anlage 5 Gebührenmitteilung Luftfahrt 2. Beteiligung
- Anlage 6 Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Krans

An:
Gemeinsame Obere Luftfahrt-
behörde Berlin-Brandenburg
Mittelstr. 5 / 5a
12529 Schönefeld
Tel. 03342/4266-4114
Fax: 03342/4266-7612

Datenblatt zum Luftfahrthindernis¹⁾
¹⁾ ggf. in entsprechender Anzahl kopieren

Seite 1
Reg.-Nr. 00784LF-2Bet
Bb 6298a-1 bis Bb 6298a-8

- Baubeginnanzeige -

Termin:
6 Wochen vor Errichtung

Hindernis: **8 Windkraftanlagen**

| | | | |
|----------|--------------------|----------------------------|---------------------------------|
| Standort | PLZ, Ort | 15936 Dahme/Mark OT Buckow | |
| | Landkreis | Teltow-Fläming | Gemarkung |
| | Straße | | |
| | zuständige Behörde | LfU T 12 Süd | Reg-Nr. 50.049.00/21/1.6.2V/T12 |

| | |
|------------|----------------------------|
| Anlagentyp | NORDEX N163-5.7MW NH 164 m |
|------------|----------------------------|

Tageskennzeichnung **Farbanstrich** der Rotorblätter weißblitzende Feuer i.V.m. Farbring am Mast
WKA>150mGND + Maschinenhaus + Mastring + Farbanstrich Rotorblätter (1Feld)

Nachtkennzeichnung

Feuer w-rot / w-rot ES Infrarotfeuer
 Anzahl Hindernisfeuer für Befuerungsebene am Mast bei Anlagen > 150 m über Grund

Sichtweitenmessung **Nachweise erforderlich**

Dämmerungsschalter **Nachweise erforderlich**

BNK **Nachweise gem. NB BImSchG-Gen. (i.V.m. 5.4 und Anhang 6 Ziff. 3 AVV LFH) erforderlich**

Achtung! Ansichtsskizze mit Kennzeichnungsausführung (inkl. Höhenangabe der Befuerungsebenen) beifügen!

Adresse des
Betreibers _____

Tel. / E-Mail _____

Ansprechpartner für
Instandhaltung und
-setzung der
Nachtkennzeichnung Tel: _____

Baubeginn am: _____ Fertiggestellt am: _____

Sonstiges: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Datenblatt zum Luftfahrthindernis¹
¹⁾ ggf. in entsprechender Anzahl kopieren
- Baubeginnanzeige -

Achtung! Bitte topographische Karte - Maßstab 1 : 25.000 - mit eingezeichnetem Standort - bitte farblich kennzeichnen - beifügen

| Nr. | Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84 o. _____i.V.m. | | | | | | | | | | | | | WKA mGND | NH | RD | RB | zu- sätzl | Geländehö- he NHN | Gesamt- höhe NHN | Gem. | Flur | Flur- stück |
|-----|--|---|---|---|--|--|---|---|---|---|--|--|--|-------------|----|----|----|--------------|----------------------|------------------------|------|------|----------------|
| | Einmessprotokoll eines OBVI: KEINE Rechts- und Hochwerte | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | N | | | | | | E | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | ° | ' | " | | | | ° | ' | " | | | | | | | | | | | | | |
| | | ° | ' | " | | | | ° | ' | " | | | | | | | | | | | | | |
| | | ° | ' | " | | | | ° | ' | " | | | | | | | | | | | | | |
| | | ° | ' | " | | | | ° | ' | " | | | | | | | | | | | | | |
| | | ° | ' | " | | | | ° | ' | " | | | | | | | | | | | | | |
| | | ° | ' | " | | | | ° | ' | " | | | | | | | | | | | | | |
| | | ° | ' | " | | | | ° | ' | " | | | | | | | | | | | | | |
| | | ° | ' | " | | | | ° | ' | " | | | | | | | | | | | | | |
| | | ° | ' | " | | | | ° | ' | " | | | | | | | | | | | | | |
| | | ° | ' | " | | | | ° | ' | " | | | | | | | | | | | | | |
| | | ° | ' | " | | | | ° | ' | " | | | | | | | | | | | | | |

Erläuterungen:

zusätzl - zusätzlich notwendige Baumaßnahmen, wie Fundamente oder ähnliche Bauwerke oberhalb der natürlichen Geländeoberkante, die nicht zur Anlagentyp /-höhe gerechnet wird
WKA - Höhe der Windkraftanlage (Nabenhöhe + Rotorradius) in m; **NH** - Nabenhöhe des Anlagentyps; **RD** - Rotordurchmesser des Anlagentyps; **RB** - Rotorblattlänge
Gesamt - max. Höhe aus Höhe üGND + Zusätzliche Baumaßnahme + Geländehöhe in m

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Anlage zur Baubeginnanzeige

Reg.-Nr. 00784LF-2Bet

Folgende Unterlagen sind mit der Baubeginnanzeige bzw. entsprechend der festgelegten Terminisierung einzureichen:

- ❖ Kopie des Einmessprotokolls für die angezeigten Standortkoordinaten und -höhen (spätestens 2 Wochen nach Fundamentlegung)
- ❖ Ansichtsskizze des genehmigten Windkraftanlagentyps mit Darstellung der Kennzeichnungsausführung (inkl. Höhenangabe der Befeuerungsebenen)
- ❖ Topografische Karte mit eingetragenen Standorten, Zuwegungen und Bezeichnungen (Nr....)
- ❖ Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung (ggf. Fotos). Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- ❖ Nachweis Einsatz Dämmerungsschalter, Nennung der Umfeldhelligkeit, bei der die Umschaltung TAG/NACHT erfolgt
- ❖ Kopie der Eignung der verwendeten Feuer
- ❖ Ersatzstromversorgungskonzept
- ❖ Erläuterung zur Ausführung der Synchronisierung der Feuer des Windparks
- ❖ Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten sowie deren korrekter Betrieb ist durch Übergabe nachstehender Unterlagen nachzuweisen:
 - Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
 - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
 - Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Eine Kopie des Prüfprotokolls ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zu übersenden.
 - Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- ❖ Bei Einsatz einer BNK gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH
 - Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
 - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle

Hinweis

Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung der Windkraftanlagen sind nicht Bestandteil der erteilten Zustimmung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung eines Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch die den Kran betreibende Firma einzureichen.

Ein entsprechender Vordruck war der Zustimmung beigelegt. Aktuelle Blankovordrucke sind auch auf der Internetseite der LuBB (<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/luftfahrthindernisse/>) zu finden.

Wichtige Hinweise:

Weitere Formulare und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite – www.lubb.berlin-brandenburg.de unter \diamond Service \diamond Formulare, Merkblätter und Informationen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere neue Datenschutzerklärung.

Weitergehende Informationen stehen Ihnen auf der Startseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zur Verfügung.

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) vom 20. August 2009 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. April 2021 (GVBl. Bbg II Nr. 33)

Baugenehmigung

1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren

Gebühr für 8 WEA

anzusetzende Herstellungskosten
60,00 % der o. g. Herstellungskosten

| | |
|--|---|
| | € |
| | € |
| | € |
| | € |
| | € |

fiktiver anrechenbarer Bauwert
Mehrkosten für Gründung
anrechenbarer Bauwert
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

Gebühr (min. 100,00 €)

€

1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren

Gebühr Löschwassertank Nord

anzusetzende Herstellungskosten
40,00 % der o. g. Herstellungskosten

| | |
|--|---|
| | € |
| | € |
| | € |
| | € |
| | € |

fiktiver anrechenbarer Bauwert
Mehrkosten für Gründung
anrechenbarer Bauwert
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

Gebühr (min. 100,00 €)

€

1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren

Gebühr für Löschwassertank Süd

anzusetzende Herstellungskosten
40,00 % der o. g. Herstellungskosten

€
€
€
€

fiktiver anrechenbarer Bauwert
Mehrkosten für Gründung
anrechenbarer Bauwert
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf
volle 1.000,00 € aufgerundet
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

Gebühr (min. 100,00 €)

€

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften
(§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen
Gebühr je Abweichung (min. 100,00 €; 5.000,00 €)

60

€

Gebühr

€

Gesamtsumme der Gebühren

A. Hubig

Klaus

Untere Wasserbehörde (UWB)

Information an das Landesamt für Umwelt:

Der Antrag auf Neuerrichtung ist aus wasserrechtlicher Sicht genehmigungsfähig, wenn die in der Stellungnahme beinhaltete Sachentscheidung (Anzeigenbestätigung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vollumfänglich in die Genehmigung nach BImSchG intergriert wird.

Gemäß § 1 GebGBbg i.V.m. der GebOMUGV, Anlage 2, Tarifstelle 5.1.7.2 (Prüfung einer Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, hier "Prüfung einer Anzeige einer ... sonstige Anlage gemäß § 40 AwSV nach dem Gefährdungspotenzial der Anlage (gemäß § 39 AwSV)" wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben.

Dieser Betrag bzw. die dann vom LfU erhobene Gebühr ist durch das LfU an folgende Bankverbindung der Kreisverwaltung Teltow-Fläming zu überweisen:

| | |
|----------------|----------------------------------|
| Kontoinhaber: | Kreisverwaltung Teltow-Fläming |
| Sparkasse: | Mittelbrandenburgische Sparkasse |
| BIC: | WELADED1PMB |
| IBAN: | DE86 1605 0000 3633 0275 98 |
| Personenkonto: | 6700 1200 0039 |
| Aktenzeichen: | 1409/21/671/09/04 |

- I. Folgende Sachentscheidungen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind in die Genehmigung nach BImSchG aufzunehmen:

1. Sachentscheidung

Die Genehmigung nach BImSchG schließt die nachfolgende Anzeigenbestätigung mit der Reg.-Nr.:

T-Da-Bu-13 vom 27. Januar 2022

für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für das o. g. Bauvorhaben ein.

Anzeigenbestätigung für Anlagen - Verwendungsanlagen - zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit der Reg.-Nr.: T-Da-Bu-13 vom 27. Januar 2022

Zweck, Umfang und Art der Verwendungsanlagen

Es sollen acht WEA vom Typ NORDEX N 163/5.X mit jeweils 164,00 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 164,50 m, einem Drehbereich größer 20.000 m² (swept area), einer Gesamthöhe von etwa 246 m und 5,7 MW elektrischer Leistung errichtet werden.

Die einzelne Anlage ist gemäß § 2 Abs. 9 und Abs. 27 AwSV als HBV-Anlage, hierbei als Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe zu betrachten. Die einzelne Anlage mit ihren Funktionseinheiten entspricht der Gefährdungsstufe **A** gemäß § 39 Abs. 1 AwSV i. V. m. § 39 Abs. 6 AwSV.

Die einzelnen Anlagenteile bzw. Funktionseinheiten werden nicht separat in eine Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV eingestuft.

Gemäß § 14 Abs. 2 AwSV ist die Gesamtheit der Anlagenteile aufgrund des vorliegenden engen funktionalen bzw. verfahrenstechnischen Zusammenhanges zwischen den Anlagenteilen als eine einzelne Anlage zu betrachten, zumal zwischen den Anlagenteilen ein unmittelbarer

zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderung für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (Ie) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme. Dem v. g. Antrag wurde daher vorerst unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung stattgegeben.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Die Antragsunterlagen verbleiben bei der LuBB.

V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von



festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist **ohne** Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr

IBAN: DE02300500007110401515

BIC: WELADEDXXX

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

unter Angabe des Verwendungszwecks: **K11400 T 11110 41201 1903 BG/22;**

Gz. 41201- 50191/00784LF/22; LfU Reg-Nr. 50.049.00/21/1.6.2V/T12

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

VI. Sonstige Hinweise für die Genehmigungsbehörde

1. Gem. § 18 a Abs. 1 LuftVG teilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bei Betroffenheiten seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn direkt mit.
 - Für das Vorhaben wurde festgestellt, dass es bei Errichtung zivile Flugsicherungseinrichtungen stören könnte. Eine entsprechende Information wurde weitergeleitet.
In diesem Fall hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf Grundlage § 18 a Abs. 1 LuftVG eine gesonderte Entscheidung über die Zulässigkeit der Errichtung von Bauwerken zu treffen. Diese Entscheidung kann dazu führen, dass das Bauwerk nicht errichtet werden darf. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung teilt seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde mit.

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Da die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht wurden, kann eine abschließende Entscheidung bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier in Rede stehenden 8 Windkraftanlagen des Typs NORDEX N163-5.7MW mit einer max. Höhe von 245,50 m über Grund keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden. Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

Die Antragsunterlagen verbleiben bei der LuBB.

V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von

festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist ohne Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr
IBAN: DE02300500007110401515

BIC: WELADEDXXX

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

unter Angabe des Verwendungszwecks: **K11400 T 11110 41201 3454 BG/23;**

Gz. 41201- 50191/00784LF-2Bet/23; LfU Reg-Nr. 50.049.00/21/1.6.2V/T12

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Wird eine Zustimmung erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, ist gemäß § 2 Abs. 2 LuftKostV eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr zu erheben, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

In diesem Zusammenhang beträgt der luftrechtliche Anteil der Gesamtgebühr für die Erteilung der Zustimmung [REDACTED]. Diese Gebühr setzt sich aus der Zustimmung im 1. Beteiligungsverfahren von [REDACTED] Euro (41201 1903 BG/22) und der hier geänderten Zustimmung von [REDACTED] Euro (41201 3454BG/23) zusammen.

VI. Sonstige Hinweise für die Genehmigungsbehörde

1. Gem. § 18 a Abs. 1 LuftVG teilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bei Betroffenheiten seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn direkt mit.
 - Für das Vorhaben wurde festgestellt, dass es bei Errichtung zivile Flugsicherungseinrichtungen stören könnte. Eine entsprechende Information wurde jedoch aufgrund der Art der Änderung nicht weitergeleitet.

| |
|----------|
| Absender |
|----------|

Einzureichen mind. 14 Arbeitstage vor Aufstelldatum!
(gerechnet Mo.-Fr.)

Auszufüllen vom Antragsteller:

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Mittelstraße 5 / 5a
12529 Schönefeld

Telefax: 03342/4266-7612
E-Mail: PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de

Ort: _____ **Datum:** _____
Bearbeiter: _____
Telefon: _____
Telefax: _____
E-Mail: _____
Az.: _____

Antrag

auf Genehmigung zur Errichtung eines Kranes/Bauhilfsmittels gemäß den §§ 12 bis 15 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550)

| | | |
|-----|---|--|
| 1. | Einsatzort des Kranes bzw. Bauhilfsmittels: (PLZ, Ort, Straße) geographische Koordinatenangabe in WGS 84 (bei mehr als 1 Standort - gesondertes Blatt anfügen) | 15936 Dahme/Mark OT Buckow (TF) N ° ' " E ° ' " |
| 2. | Art des Kranes bzw. Bauhilfsmittels inkl. Typbezeichnung: Bsp.: Autokran LTM1160, Gittermastkran LG1750 etc. | |
| 3. | Höhe des Kranes bzw. Bauhilfsmittel über Geländeoberfläche (höchste Spitze) in m (benötigte Arbeitshöhe): (bei Gittermastkränen oberste Kranende <u>nicht</u> Hakenhöhe) | |
| 3.a | bei Turmdrehkränen: Auslegerlänge | |
| 3.b | ggf. vorhandene Kennzeichnungsausführungen (Farbanstrich/Hindernisfeuer -wo?) | |
| 4. | Höhe des Geländes über NHN: | |
| 5. | Gesamthöhe in m über NHN (Pkt. 3+Pkt. 4): | |
| 6. | Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Antragstellers: | |
| 7. | Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Kostenschuldners: | |
| 8. | Name, Anschrift, Tel.-Nr. des Genehmigungsinhabers: | |
| 9. | Aufstellungstermin und Einsatzdauer des Kranes/Bauhilfsmittels: | |

| | | |
|------|--|--|
| 10. | Bezugsvorgänge (Genehmigungs-Nr. des auszuführenden Bauvorhabens / was wird gebaut) | 00784LF-2Bet / Bb 6298a-1 bis Bb 6298a-8 Reg-Nr. 50.049.00/21/1.6.2V/T12 |
| 11. | Zweck der Kranstellung (nicht genehmigungspflichtige Einsätze - Baum, Dachreinigungsarbeiten etc.) | Bau 8 Windkraftanlagen Typ NORDEX N163-5.7MW NH 164 m |
| 12. | Höhere Objekte im Umkreis von 500 m (sofern bekannt): | |
| 13. | Falls zur Errichtung des o.g. Kranes/Bauhilfsmittels ein Auto-/Mobilkran benötigt wird: | |
| 13.a | Krantyp: | |
| 13.b | max. Höhe über Geländeoberkante (höchste Spitze): | |
| 13.c | Einsatzdauer | |
| 13.d | ggf. vorhandene Kennzeichnungsausführungen (Farbanstrich/Hindernisfeuer -wo?) | |
| 14. | Sonstiges: | |

Unterschrift / Blockschrift

Anlagen

Skizze des Kranes / Bauhilfsmittels (techn. Datenblätter)
aussagefähiger Lageplan / top. Karte

Wichtige Hinweise:

Weitere Formulare und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite – www.lubb.berlin-brandenburg.de unter ♦ Service ♦ Formulare, Merkblätter und Informationen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere neue Datenschutzerklärung.

Weitergehende Informationen stehen Ihnen auf der Startseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zur Verfügung.

**Wichtige Anmerkung siehe beigefügte Anlagen!
Bitte beachten!**

zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. §§ 12, 17 und 14 LuftVG im Land Brandenburg

1. Der Antrag ist fristgerecht, **mindestens 14 Arbeitstage** (gerechnet Mo.-Fr.) **vor Einsatzbeginn** bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) einzureichen, um eine termingerechte Bearbeitung zu ermöglichen.
Bei späterer Beantragung - ohne zwingenden, begründeten Grund - besteht kein Anspruch auf kurzfristige Bearbeitung.
2. Es werden nur **vollständige** Anträge (bedeutet: komplett und konkret ausgefüllte Vordrucke inkl. der erforderlichen Anlagen - siehe Vordruck und nachfolgend nochmals benannt bzw. erläutert -) bearbeitet.

Folgende Daten sind auf dem Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG unbedingt einzutragen:

- ❖ geografische Koordinaten des Standortes im Bezugssystem WGS 84 (Bsp. N 52° 07' 53" zu E 14° 33' 02") - Pkt. 1 des Vordrucks -
- es können auch mehrere Standorte für einen bestimmten Zeitraum beantragt werden, dazu sind die Einzelstandorte wie im Bsp. 1 anzugeben
- soll ein Kran / Bauhilfsmittel in einem Baufeld "beweglich" eingesetzt werden, sind die Eckpunkte des Baufeldes wie im Bsp. 2 anzugeben

Bsp. 1:

| Nr. | Geographische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84: KEINE Rechts- und Hochwerte! | | Standzeit |
|-----|---|-------|-----------|
| 1 | N | ° ' " | E ° ' " |
| 2 | N | ° ' " | E ° ' " |
| 3 | N | ° ' " | E ° ' " |
| 4 | N | ° ' " | E ° ' " |

Bsp. 2:

| Eckpunkte | Geographische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84: KEINE Rechts- und Hochwerte! | |
|-----------|---|-------|
| A | N | ° ' " |
| B | N | ° ' " |
| C | N | ° ' " |
| D | N | ° ' " |

- in beiden Fällen ist ein gesondertes Blatt als Anlage beifügen

zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. §§ 12, 17 und 14 LuftVG im Land Brandenburg

- ❖ es ist der genaue Einsatzzeitraum anzugeben (keine ca. KW odgl.) Bsp. 17.03.16 v. 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr oder 17.03.16 bis 23.03.16 jeweils 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr - *Pkt. 9 des Vordrucks* -
- ❖ bei Bauausführungen (wie Errichtung Einfamilienhaus oder Windkraftanlagen) ist die zum Vorhaben erteilte Genehmigungs-Nr. zu benennen - *Pkt. 10 des Vordrucks* -
- ❖ sollte bei Einsätzen von Turmdrehkränen ein Auto-/Mobilkran zur Errichtung benötigt werden, ist dieser unter Angabe des Typs, der max. Höhe und der Einsatzdauer anzuzeigen - *Pkt. 13 des Vordrucks* -

und entsprechende Unterlagen als Anlage beizufügen:

- ❖ Darstellungen (techn. Datenblätter) der zum Einsatz kommenden Kräne / Bauhilfsmittel
- ❖ Ausführung und Versorgung einer ggf. bereits vorhandenen Tages- und/oder Nachtkennzeichnung (Farbanstrich, Hindernisfeuer am Kran/Ausleger etc.)
- ❖ Topografische Karte / Stadtplan (farbige Ausschnittkopie) mit eingezeichneten Standorten (z.B. Ausdruck GoogleMaps, Bings etc.)

zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. § 12, 17 und 14 LuftVG im Land Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Hinweis zur Kostenpflichtigkeit bei Bearbeitung o. g. Anträge

Gem. § 15 LuftVG bedarf die von Ihnen angezeigte Ausführung eines Bauvorhabens gem. §§ 12 oder 17 oder 14 LuftVG der Genehmigung der zivilen Luftfahrtbehörde.

Die Bearbeitung eines o. g. Antrages ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Gemäß Abschnitt V Ziffer 14 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV beträgt der Gebührenrahmen 70 bis 5000 Euro.

Wird eine erteilte Genehmigung erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, ist gemäß § 2 Abs. 2 LuftKostV eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr zu erheben, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste.

Die Genehmigung ist auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation zu erteilen, die gleichfalls kostenpflichtig (gem. Abschnitt VII Ziffer 11 Punkt c des Gebührenverzeichnisses LuftKostV - Gebührenrahmen 60 bis 1250 EUR) ist.

Die entsprechenden Gebühren werden durch die zuständige Luftfahrtbehörde sowie die DFS getrennt erhoben und gehen zu Lasten des auf dem Antragsformular benannten Kostenschuldners.

Um Kosten und Verwaltungsaufwand zu minimieren, bitten wir bei Änderungen im Antragsverfahren (z. B. Rücknahme, Ablehnung etc.) **kurzfristig** darüber in Kenntnis gesetzt zu werden.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Sie erreichen uns unter

- 03342/4266-4113 - Frau Jänicke* (E-Mail aline.jaenicke@lbv.brandenburg.de)

- 03342/4266-4115 - Frau Ihl* (E-Mail irina.ihl@lbv.brandenburg.de)

- 03342/4266-4114 - Frau Lehniger (E-Mail marion.lehniger@lbv.brandenburg.de)

** Ansprechpartner speziell bei Anträgen im Bereich des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg Willy Brandt (BER)*